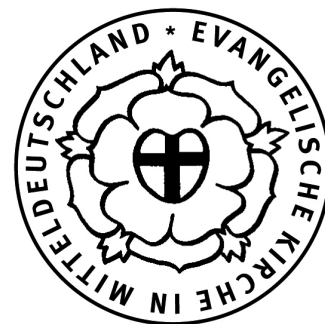


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

Bericht der Landesbischöfin Ilse Junkermann vor der 2. Tagung der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 19. bis 21. November 2015 in Erfurt „Du stellst meine Füße auf weiten Raum.“	251
<b>A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN</b>	
Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 21. November 2015	258
Anlage zu § 9 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz	265
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016) vom 21. November 2015	266
Verordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen Vokationsverordnung – VokV) vom 23. Oktober 2015	267
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen, die Beurteilung und die Beförderung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 23. Oktober 2015	269
Beurteilungsrichtlinien für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 27. Oktober 2015	270
Ordnung für die Verwaltung des Grundvermögensfonds vom 27. Oktober 2015	273
Ordnung der Bildungskammer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bildungskammerordnung – BikO) vom 17. November 2015	274
Ordnung für das Projekt „Erprobungsräume“ vom 27. Oktober 2015	274
Förderrichtlinie für den Fonds „Erprobungsräume“ in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 27. Oktober 2015	275
Erste Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds zur finanziellen Unterstützung des Abrisses nicht mehr benötigter nicht sakraler Gebäude vom 25. August 2015	277
Aufhebung der Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds für Kirchenkreise zur finanziellen Unterstützung von CO <sub>2</sub> -mindernden und ökologischen Bauvorhaben in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Klimafonds) vom 17. November 2015	277
Urkunde über das Ausscheiden der Evangelischen Kirchengemeinde Schorstedt aus dem Evangelischen Kirchengemeindeverband Rochau, Evangelischer Kirchenkreis Stendal	277
Urkunde über das Ausscheiden der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Liebstedt-Goldbach aus dem Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Oßmannstedt, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Apolda-Buttstädt	278
Urkunde über die Ausgliederung der Evangelischen Kirchengemeinden Ballerstedt und Grävenitz aus dem Evangelischen Kirchengemeindeverband Erxleben und Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinden Ballerstedt und Grävenitz in den Evangelischen Kirchengemeindeverband Osterburg, Evangelischer Kirchenkreis Stendal	278
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Altengönna, Nerkewitz und Zimmern zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Vierzehnheiligen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Jena	278
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Thonhausen und Wettelswalde zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Thonhausen-Wettelswalde, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Altenburger Land	279

<b>B. PERSONALNACHRICHTEN</b>	279
<b>C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b>	279
<b>D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN</b>	
Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	282
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	282

Bericht der Landesbischöfin Ilse Junkermann  
vor der 2. Tagung der II. Landessynode der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
vom 19. bis 21. November 2015 in Erfurt

„Du stellst meine Füße auf weiten Raum.“

*Sehr geehrter Herr Präses!  
Hohe Synode!  
Liebe Schwestern und Brüder!*

**I. Weiter Raum angesichts von Terror und Angst**

„Du stellst meine Füße auf weiten Raum.“<sup>1</sup>

Was dieses Wort bedeutet, können wir in diesen Tagen in besonderer Weise nachvollziehen. Erleben wir doch angesichts der kaltblütigen Anschläge religiöser Fanatiker in Paris, wie islamistischer Terror nun auch für Menschen in Europa den Raum eng zu machen sucht. Ja, sie wollen die Menschen in die Enge treiben, sie beherrschen, bis nur noch ihre enge Weltsicht und nur ihr so verengtes Verständnis vom Islam im Raum ist. Und die Menschen sollen sie am eigenen Leib erfahren, diese Angst, indem sie sich z. B. nicht mehr auf die Straße trauen, indem ihre alltäglichen Wege immer von Angst begleitet sind. Der Terror soll Einzug im Alltag halten, nun auch in Europa. Insbesondere auch die Muslime, die ihren Glauben anders verstehen und leben als die Fundamentalisten des IS, sie sollen sich bedroht fühlen.

Und wir Christen, alle Menschen in Europa sollen Angst vor jedem Muslim und jeder Muslima haben, dass wir Muslime in Bausch und Bogen ablehnen, weil wir den Islam nur noch unter diesem terroristischen Vorzeichen wahrnehmen. Verengung in jeder Hinsicht. Wer so kaltblütig und herzlos Schrecken und Angst verbreitet, will bewusst und strebt ganz gezielt an, dass die Menschen in die Enge getrieben werden.

Genau vor diesem Terror fliehen die Menschen aus Syrien und dem Irak, auch aus Afghanistan und Pakistan und Afrika zu uns. Wie furchtbar wäre es, wenn dieser Terror auch bei uns im freien Europa obsiegen würde, so dass wir den Raum der Freiheit und Rettung verschließen, dass wir aus Angst vor ihnen die Grenzen dicht machen für die Menschen in größter Not – aus Angst vor diesem Terror. Wenn wir dies täten, dann würden wir uns die Logik des Terrors aufzwingen lassen und dann hätten wir die *notwendige Auseinandersetzung* mit dem Terror bereits verloren.

In Tagen wie diesen bin ich sehr dankbar für die Psalmen als Quellen des Gebets. Mit seinen Klagen, Bitten und Jubelgesängen gibt uns der Psalter einen Sprachraum gerade dann, wenn es uns die Sprache verschlägt. Er öffnet uns Räume für alles, was uns bewegt.

*Alles* dürfen wir vor Gott aussprechen: Unsere Wut, unser Entsetzen, unsere Trauer und unsere Ratlosigkeit angesichts der furchtbaren Anschläge in Paris, angesichts der endlos scheinenden Kriege im Nahen Osten, in Afrika, angesichts des unendlichen Leids, das Menschen über Menschen bringen. *Alles* dürfen wir vor Gott bringen: Auch unsere Dankbarkeit für die vielen Zeichen von Mitmenschlichkeit und Solidarität in diesen Wochen und Monaten.

*Alles* können wir vor Gott ausbreiten: Auch unsere Freude über so Vieles, was gut ist, was Hoffnung macht, was Zuversicht weckt – in unserer Kirche, in unserer Gesellschaft und in der weltweiten Gemeinschaft aller Menschen.

Viele Psalmen – auch der 31. Psalm – atmen diese Doppelbewegung aus Klage und Dank, Notruf und Hoffnungsjubel. So bleibe ich als Beterin nicht in der Not und Enge stecken, der Psalm nimmt mich mit in den weiten Raum, den Gott eröffnet.

Dieser weite Raum möge uns auch in der Auseinandersetzung mit dem Terror erhalten bleiben. Und dieser weite Raum – erlauben Sie mir diese persönliche Anmerkung – ist mir immer wieder geschenkt worden in den letzten Wochen und Monaten, auch durch die Menschen, die mich in der Zeit der Krankheit unterstützt haben in meinem Büro, im Landeskirchenamt, im Bischofskonvent und die vielen Gebete und guten Wünsche, die mich erreicht haben. Dafür bin ich sehr dankbar.

Zwei Vorbemerkungen möchte ich meinem weiteren Bericht voranstellen:

1. Vorbemerkung

Welche grundlegenden Themen, Fragen und Entscheidungen stehen hinter den laufenden Prozessen und Entwicklungen in unserer Kirche? Diese Frage soll ab diesem heute meine Berichte vor der Landessynode im Herbst leiten und ihn jeweils so mit dem Bericht aus Landeskirchenamt und Landeskirchenrat verbinden, den Frau Präsidentin Andrae gibt. Das kann nur anhand weniger ausgewählter Themenfelder aus der Arbeit des Landeskirchenrates und aus meiner landesbischöflichen Wahrnehmung heraus geschehen. Es geht dabei darum, die geistlichen, theologischen und organisationstheoretischen Herausforderungen zu identifizieren, die wir in den laufenden Prozessen bereits bearbeiten und über die wir ggf. noch mehr grundlegend beraten sollten.

2. Vorbemerkung

Neben der schon genannten Bewegung aus Enge in einen weiten Raum hinein gibt es im 31. Psalm eine weitere, zweifach gerichtete Bewegung. Nach innen und nach außen. Dieser zweifachen Bewegungsrichtung möchte ich in meinem heutigen Bericht folgen.

Ich meine jenes Ein- und Ausatmen des Leibes Christi, der wie jeder Leib beides braucht: Die Beheimatung und Verge-  
wässerung im Eigenen – das Einatmen – und die Hinwendung zu den Anderen, nach Draußen – das Ausatmen.

Wenn wir den 31. Psalm insgesamt lesen, bemerken wir in diesem Gebet *beide* Perspektiven. „Denn du bist mein Fels und meine Burg“ heißt es im 4. Vers und in Vers 22 wird gebetet: „Gelobt sei der HERR; denn er hat seine wunderbare Güte mir erwiesen in einer festen Stadt.“

Hier betet jemand, der genau weiß, wo er zu Hause ist: In der Gemeinde, im Volk Gottes, bei den Gläubigen.

Und hier betet jemand, der sich dem rauen Wind der Wirklichkeit stellt. Hier spricht eine, die viele Anfeindungen erlebt, weil sie für Frieden einsteht, für Gerechtigkeit und für die Bewahrung der Schöpfung.<sup>2</sup> Hier betet einer, der sich nicht in seine eigene Gruppe zurückzieht, sondern bekennt: „Du stellst meine Füße auf weiten Raum!“ Hier hat jemand die Weite von Gottes Welt im Blick.

<sup>1</sup> Ps. 31,9.

<sup>2</sup> Natürlich ist der Bezug von Ps 31 zum Motto des konziliaren Prozesses ein Anachronismus. Doch dieser ist bewusst gewählt, weil Menschen, die sich heute für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung engagieren, genauso zu tun bekommen mit Feinden (VV. 9, 16), Lügen (V. 19), Hohn und Spott (V. 12+19), Lästerung (V. 14), Todesgefahr (V. 14) und Hochmut (V. 24) wie der Beter des 31. Psalms.

## II. Weiter Raum als Kirche mit Anderen für Andere

Traditionell ist die erste Bewegung, nach innen zu schauen, die erste. Gerade wenn unsere Handlungsmöglichkeiten und Spielräume eng werden, drängt sich diese Bewegung und Frage in den Vordergrund: Wie können wir gut innerkirchlich arbeiten? Danach, in einem zweiten Schritt geht der Blick auch nach außen, zu den Anderen hin.

Natürlich hat diese erste Blickrichtung ihr Recht. Doch nicht selten entsteht der Eindruck, als ginge es in der Kirche nur noch um sie selbst, als ginge es uns nur noch um uns selbst, um die Kirche als Institution und Organisation. Und das wäre ein echtes Problem. Denn wir sind Gottes Botin an die Welt und in der Welt. Die Kirche Jesu Christi ist nicht für sich selbst und zum Erhalt ihrer selbst da. So würde sie ihren Auftrag verfehlen.

Die Kirche, so die sechste These der Barmer Theologischen Erklärung, verkündigt „an Christi Statt ... die Botschaft von der freien Gnade Gottes ... an alles Volk“<sup>3</sup>. So dient sie nicht ihren Mitgliedern allein (das muss sie auch, eben um dieses Auftrags willen!), sie dient vielmehr allen „Geschöpfen“<sup>4</sup> Gottes – oder sie ist nach christlichem Verständnis gar nicht Kirche.

In Aufnahme der Barmer Theologischen Erklärung und insbesondere der Theologie Dietrich Bonhoeffers hat Heinrich Rathke<sup>5</sup> im Jahr 1971 vor der Bundessynode in Eisenach dies so formuliert:

„Kirche bleibt nur darin Kirche, dass sie ganz für andere da ist. Dasein für andere spricht das ganze Wesen der Kirche aus. Es ist mehr als ein Attribut einer in sich selbst ruhenden Kirche, die nur unter gewissen Bedingungen für andere da zu sein hätte. Indem die Kirche ganz von sich absieht, macht sie ernst mit der Rechtfertigung, mit dem sola gratia. Sie lebt nicht aus sich selbst und nicht für sich selbst, sondern lässt Gott zum Zuge kommen, indem sie als Kirche für andere den Dienst Jesu für die Menschen vergegenwärtigt.“<sup>6</sup>

Und ein wenig später, höchst provozierend bis heute:

„Je mehr es der Kirche um ihr Überleben geht, um so mehr ist sie überlebt.“<sup>7</sup>

Auch unsere Kirchenverfassung profiliert diese Perspektive: Kirche ist Kirche für Andere. In den „Grundbestimmungen“ unserer Verfassung heißt es wörtlich und ausdrücklich: „Sie [sc. die EKM] bezeugt das Evangelium in Verkündigung, Mission, Seelsorge, Diakonie und Bildung. Als Kirche für andere nimmt sie den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr.“<sup>8</sup>

Gott eröffnet Raum, gerade wenn es eng wird. So wissen es die Beterinnen des Psalters, so wusste es Christus, der bis zu seinem Tod am Kreuz die Psalmen betete. Immer geht es aus der Enge der Angst um sich selbst heraus in die Weite des Vertrauens auf Gott und in die Offenheit für die Mitmenschen.

<sup>3</sup> Barmen VI.

<sup>4</sup> Vgl. Barmen II: „durch Jesus Christus widerfährt uns frohe Befreiung ... zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.“

<sup>5</sup> Heinrich Rathke, Kirche für andere – Zeugnis und Dienst der Gemeinde (Bundessynode Juli 1971 in Eisenach), in: Kirche als Lerngemeinschaft, Dokumente aus der Arbeit des Bundes der evangelischen Kirchen in der DDR, Berlin 1981, S. 175.

<sup>6</sup> Den Hinweis auf diese Rede verdanke ich Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, dem Bischof der Evang.-lutherischen Kirche in Norddeutschland im Sprengel Mecklenburg und Pommern.

<sup>7</sup> Rathke, S. 181.

<sup>8</sup> Verfassung EKM, Art. 2, Abs. 3.

Wir dürfen uns in diese Bewegung hinein nehmen lassen, seiner Bewegung folgen und *uns* öffnen, und damit zugleich Räume für andere öffnen.

So beginne ich ganz bewusst mit dem Blick nach außen.

Auf drei Herausforderungen will ich unseren Blick richten:

- Wie sind wir Kirche mit Flüchtlingen, die in unser Land kommen, wie sind wir Kirche für diese Menschen in höchster Not?
- Ein Zweites: Wie sind wir mit unseren Kirchengebäuden Kirche für diejenigen, die manchmal – oder regelmäßig? – an einer Kirchentür die Klinke nach unten drücken in der Hoffnung, die Tür möge nicht verschlossen sein?
- Und schließlich: Wie sind wir mit unseren besonderen Häusern, mit unseren kirchlichen Tagungs- und Bildungsstätten eine gastfreundliche Kirche, eine Kirche mit und für Andere?

Weitere Punkte unserer Tagesordnung, die ja der Landeskirchenrat vorbereitet, folgen ebenfalls diesem Blick nach außen und der Aufgabe, Räume zu öffnen. Ich habe diese weiteren Punkte in der Anmerkung aufgelistet.<sup>9</sup>

## II. Weiter Raum als Kirche mit Anderen für Andere

### 1. Herzen und Strukturen öffnen für Menschen auf der Flucht

In den letzten Wochen ist das Bild in mir immer klarer geworden: Gott legt die vielen Menschen, die aus Angst, Terror und Krieg in existentieller Not zu uns kommen, Gott legt sie uns direkt vor die Füße. So, wie er den Lazarus vor die Haustür des reichen Mannes legt, damit er und wir direkt sehen, wie groß die Not ist, damit sie unser Herz erreicht.

Sehr viel ist im vergangenen Jahr geschehen:

Im Herbst 2014 haben wir auf unserer Tagung beschlossen, Gelder für die Flüchtlingshilfe im In- und Ausland zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls seit Herbst 2014 demonstrieren in Dresden und etlichen anderen deutschen Städten, auch auf dem Gebiet unserer Landeskirche, viele Menschen gegen den angeblichen Untergang des christlichen Abendlandes. Im Februar 2015 hat unsere Kirchenleitung eine Erklärung verabschiedet: Nächstenliebe verlangt – erneut! – Klarheit. Die biblische Botschaft steht eindeutig für ein friedliches und respektvolles Miteinander aller Menschen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe und Glauben und eindeutig gegen Fremdenfeindlichkeit und das Schüren von Vorurteilen.

<sup>9</sup> Weitere Punkte der Tagesordnung, die diesem Blick nach außen folgen, sind: Wir werden beraten zu einem „Wort der EKM zu einer weltoffenen Gesellschaft“; wir werden bedenken, wie wir 2017 gute Gastgeber sein können und wir werden bei der Themenfindung für die gesamte Wahlperiode unserer II. Landessynode überlegen, wie wir dieses „Kirche-sein-für-und-mit-Anderen“ gut kenntlich machen können. Aber auch bei solchen Tagesordnungspunkten wie dem „Zwischenbericht zur Evaluation des Pachtvergabeverfahrens für die EKM“ oder beim „Bericht zum Änderungsbedarf in der Kirchenverfassung der EKM“ geht es unter Anderem um diesen Blick nach Außen. Unsere Vergabe-Kriterien für die Verpachtung des uns anvertrauten Landes sollen für alle Pächter etwas von unserer kirchlichen Botschaft bezeugen – ob diese Pächter nun Christen sind oder nicht! Und wenn in der Evaluation unserer Verfassung darüber beraten wird, ob eine Gemeindegemeinderats-Sitzung in Zukunft zumindest in der Regel einen öffentlichen Teil haben soll, geht es genau um diese Frage: Wie sind wir Kirche in der Öffentlichkeit und stellen uns dem öffentlichen Blick?

Im März brannte in Tröglitz ein Haus, das für die Unterbringung von Flüchtlingen vorgesehen war. Dieses Ereignis steht leider nicht allein. Es erregte allerdings bundesweit besonders viel Aufmerksamkeit, weil kurz zuvor der ehrenamtliche Bürgermeister sein Amt aufgeben hatte, weil er sich und seine Familie nicht in ausreichendem Maß geschützt sah von den politisch Verantwortlichen. Rechtsextreme bedrohten ihn und seine Familie direkt wegen seiner fremdenfreundlichen Arbeit und Politik.

Im Sommer entschieden die Bundeskanzlerin und die Bundesregierung, dass die vielen Menschen an den Grenzen Europas nicht abgewiesen werden, die um Leib und Leben fürchtend ihre Heimatländer verlassen haben und zu uns fliehen. Viele Menschen in unserem Land, auch ich, sind sehr dankbar für diese mutige und klare Haltung der Bundeskanzlerin. Sie stand und steht mit ihnen gerade auch in der Krise für die Werte Europas ein, die christlich geprägt sind: Nächstenliebe lässt sich nicht teilen in ‚uns hier‘ und ‚die dort‘. Der Kanzlerin zunehmend kritisiertes Satz „Wir schaffen das!“ – er ist für mich Ausdruck der christlichen Zuversicht, dass Gott uns die Kräfte gibt, die wir brauchen. Natürlich braucht es einen klaren Sachverstand und politische Gestaltungskraft, eine solche Krise zu bewältigen. Ich hoffe sehr, dass wir als eines der reichsten Länder dieser Erde unsere Kraft nicht klein reden, dass die Länder Europas für ihre Werte solidarisch zusammenstehen und nicht am Ende nur noch „Euro-Gemeinschaft“ sind.

Ich verstehe die Stimmen, die immer mehr und lauter geworden sind, die befürchten, dass wir unser Land mit dieser Willkommenskultur überfordern. Ja, das ist eine Krise. Und sie macht Angst. Aber keine Krise wird durch Rückzug und Abschottung bewältigt, so wenig wie durch Aggression und Gewalt.

Leider haben AfD und Pegida seitdem wieder Zulauf. Auch die Schärfe der Auseinandersetzung nimmt zu. Das Maß an Hass und Vorurteilen in den sozialen Netzwerken ist beängstigend.

Ende August habe ich mich mit einem Wort an die Gemeinden unserer Kirche gewandt mit einer zweifachen Bitte: „... besonders in diesen Tagen und Wochen für Menschlichkeit einzustehen“ und zugleich „im Gespräch mit denen (zu bleiben), die Ängste und Vorbehalte haben angesichts der großen Zahl von Menschen, die zu uns kommen.“<sup>10</sup>

Im September haben wir in Thüringen in einem breiten Bündnis mit dem Bistum Erfurt und der Jüdischen Landesgemeinde sowie mit dem DGB Thüringen und dem Verband der Wirtschaft Thüringens ein gemeinsames soziales Wort zum Umgang mit Flüchtlingen unter der Überschrift „Mit-Menschlich in Thüringen“ veröffentlicht<sup>11</sup>. Dieses Bündnis hat dann mit vielen weiteren Partnerinnen und Partnern der Politik und Zivilgesellschaft zu einer großen Kundgebung am 9. November in Erfurt aufgerufen. Ich bin sehr froh, dass so viele gekommen waren und so Gesicht für Nächstenliebe und Mitmenschlichkeit gezeigt haben.

Im Superintendenten-Konvent Ende September haben wir dem Flüchtlingsthema einen Schwerpunkt der Beratungen gewidmet. Die Berichte aus allen Kirchenkreisen und Regionen

der EKM über die vielfältigen Aktivitäten und das große Engagement, auch das finanzielle, aber vor allem das menschliche von Haupt- und Ehrenamtlichen sind wirklich beeindruckend und sehr ermutigend! Fremde werden beherbergt, Hungernde gespeist, Traumatisierte erhalten eine allererste Zuflucht. Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer gehen bis an die Grenzen ihrer persönlichen Kraft und darüber hinaus; staatliche Stellen agieren flexibel und kreativ, die Polizei macht einen guten Job<sup>12</sup> und viele Kirchengemeinden praktizieren Gastfreundschaft.

Sehr viele Menschen in unserem Land leisten Fantastisches: Alle, die vor Krieg und Terror fliehen mussten, sollen so geordnet wie möglich eine menschenwürdige Unterkunft finden und sich willkommen fühlen. Ich staune und bin beglückt über die vielen Ideen für ganz konkret gelebte Mitmenschlichkeit, insbesondere dort, wo zur Linderung der konkreten Nöte ein aktives Miteinander hinzu kommt nach der Erstversorgung und Aufnahme, wie, um nur ein Beispiel von vielen zu nennen, in einem Begegnungsschor. In ihm singen Einheimische und Fremde gemeinsam, gleich gut oder schlecht, alle tragen gleichermaßen dazu bei, dass die Musik die Menschen erfreut. So habe ich es aus Bad Frankenhausen gehört. Ähnlich lädt die reformierte Gemeinde in Halberstadt schon einige Wochen lang zu gemeinsamem Singen und Musizieren ein. Ja, die vielen Menschen auf der Flucht brauchen Hilfe. Und zugleich: Ja, sie bereichern unsere Kultur mit ihrer Kultur.

In all dem zeigt sich, dass wir Christinnen und Christen von unserem Menschen- und Gottesbild her Besonderes einzubringen haben.

Und es zeigt sich in diesen Tagen besonders, wie tragfähig das Netz unserer kirchlichen Strukturen in unserer Gesellschaft v. a. in Krisensituationen ist.

Für unsere kirchlichen Bemühungen ist mir besonders wichtig, dass wir uns für langfristige und nachhaltige Entwicklungen engagieren: Damit zur emotional bewegten „Willkommenskultur“ politisch gewollte und gesellschaftlich verankerte Willkommensstrukturen hinzu kommen. Echte Integration ist eine große Herausforderung. Hier liegt noch viel vor uns und unserer Gesellschaft, auch an Veränderung bei uns selbst.

Wenn es so ist, dass Gott uns die Menschen aus der Ferne nun bei uns vor die Füße legt, dann stellt sich auch die Frage nach unserer Verantwortung für die Ursachen der Not – und nicht nur nach der Verantwortung für die Notleidenden. Inwiefern machen wir den Lebensraum für unsere Mitmenschen auf der Südhälfte der Erde eng durch unseren Lebensstil? Und tragen so dazu bei, dass sie auf die Flucht gehen müssen?

Gemeinsam mit der Friedensbeauftragten unserer Landeskirche, Frau Pfarrerin Hadem, haben wir im Wort zum gestrigen Buß- und Betttag diesen Aspekt angesprochen. Ich zitiere daraus:

„... die diesjährige Friedensdekade unter dem Motto „Grenzerfahrung“ hat das Schicksal und die Aufnahme von Flüchtlingen ins Zentrum gerückt. ‚Und dabei ist es gut‘, so der EKD-Friedensbeauftragte Renke Brahm, nicht nur die Folgen der Flüchtlingsbewegung in Europa in den Blick zu nehmen, sondern auch die Ursachen, die zu dieser Flucht geführt haben: die globalen Handelsbeziehungen, Waffenlieferungen, der Zusammenbruch staatlicher Gewalt, extreme Armut und Klimaveränderungen. Es ist Zeit für eine Umkehr von diesen ungerechten Verhältnissen, deren Folgen die westliche Gesellschaft nun spürt.“

Durch unseren Lebensstil in den reichen Industrienationen auf der Nordhälfte sind wir entscheidend mitverantwortlich für die Ursachen, die zu den Konflikten und Fluchtbewegungen auf der Südhälfte führen.

<sup>10</sup> Wort der Landesbischofin an die Gemeinden vom 27. August 2015, zu finden u. a. unter: <http://www.kirchenkreis-egeln.de/kirchenkreis/aktuelles/28190.html>.

<sup>11</sup> MIT-MENSCHLICH IN THÜRINGEN. GEMEINSAMES SOZIALES WORT ZUM UMGANG MIT FLÜCHTLINGEN des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen, des Katholischen Bistums Erfurt und des Verbandes der Wirtschaft Thüringens, zu finden z. B. unter <http://www.ekmd.de/aktuell/nachrichten/28302.html>.

<sup>12</sup> Vgl. DIE ZEIT vom 17.9. 15, Leitartikel auf Seite 1.

Für den Abschluss der diesjährigen Friedensdekade bitten wir Sie herzlich, zum Buß- und Bettag diesen Ruf zur Umkehr in den Gemeinden aufzunehmen:

Weil Umkehr möglich ist: Kehrt um zu einem Lebensstil, der auf Nachhaltigkeit setzt.

Weil Umkehr möglich ist: Kehrt um zu einem Lebensstil, der mit weniger auskommt, damit alle in der weltweiten Menschheitsfamilie genug zum Leben haben und niemand mehr aus seiner Heimat fliehen muss.

Weil Umkehr möglich ist: Kehrt um zu einem politischen Denken, das über nationalen Fragen der Sicherheit hinaus nach den globalen Auswirkungen fragt und sich von der Logik des Friedens leiten lässt.<sup>13</sup>

Soweit aus unserem Wort an die Gemeinden.

„Du stellst meine Füße auf weiten Raum“, ja, das zeigt sich auch in unserem Lebensstil. Umkehr ist möglich. Christus ruft uns zur Umkehr zu sich, zu ihm, der uns in jedem notleidenden Menschen begegnet.

„Du stellst meine Füße auf weiten Raum“, ja, im Fremden, im Flüchtling begegnet uns Jesus Christus selbst. Wo wir das wahrnehmen, werden unsere Herzen und unsere Strukturen sich öffnen und weit werden – und weit bleiben! – für ein echtes Willkommen, für ein menschliches Miteinander. Und ich bin froh über die verschiedenen Kundgebungen aus Kreisynoden zu diesem Thema, die mich erreicht haben.

## II. Weiter Raum als Kirche mit Anderen für Andere

### 2. Kirchengebäude öffnen für die Öffentlichkeit

Im Bericht aus dem Landeskirchenamt und dem Landeskirchenrat haben Sie bereits von dieser Initiative lesen können. Dort heißt es: „Die EKM will auf das Reformationsjubiläum hin gute Gastgeberin sein. Dazu gehören auch verlässlich geöffnete Kirchen.“<sup>14</sup>

Das erscheint zunächst als eine rein praktische Aufgabe und wird oft auch nur als solche verhandelt. Doch diese praktische Aufgabe umfasst viel mehr. Sie ist auch eine zutiefst geistliche Aufgabe: Wie öffnen wir die Räume, die uns von den Generationen vor uns anvertraut worden sind? Die 1989 sehr häufig in keinem guten baulichen Zustand waren und mit großem Engagement weit über die Christengemeinde hinaus wieder restauriert und renoviert sind und heute in altem neuem Glanz erstrahlen? Sie sind ein echter Schatz unserer Kirche! Und sie sollen nun verschlossen bleiben? Der Landeskirchenrat bittet die Gemeinden, ihre Antwort auf seine Bitte auch geistlich zu bedenken. Eine entsprechende Handreichung dafür wird für die Beratung in den Gemeinden erstellt werden. Lassen Sie mich in aller Kürze theologische und geistliche Begründungen für diese Initiative erläutern.

Den 31. Psalm betet ein Mensch, der in seiner Not im Tempelgebäude Zuflucht gefunden hat. Kirchen und Tempel waren und sind Räume, in denen Menschen seit jeher Schutz und Hilfe suchten und suchen. Ganz handgreiflich, wenn sie physisch verfolgt wurden<sup>15</sup>; aber auch im geistlichen Sinn, wenn sie in innerer Not eine Kirche aufsuchen, um zur Stille zu kommen, beten möchten, eine Kerze anzünden oder einfach zur Ruhe und Besinnung kommen wollen im hektischen Alltag. Dort finden sie „weiten Raum“.

Die Alltags-Realität der 4031 Kirchen und Kapellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland steht dieser Sehnsucht vieler Menschen recht hart entgegen. Gewiss: In manchen Gemeinden sorgt eine Gruppe oder mindestens ein Kirchenältester oder eine Nachbarin dafür, dass die Kirche täglich verlässlich geöffnet ist. Andernorts gibt es einen Hinweis an der Kirche, wo man sich bei Interesse den Schlüssel abholen kann. Nicht wenige Gemeinden haben schon gute Erfahrungen damit gemacht, wenigstens punktuell und bei besonderen Anlässen die Kirche geöffnet zu halten: In räumlicher Nähe zu Bundes- oder Landesgartenschauen, bei Stadtfesten und Dorfjubiläen. Dennoch sind mehr als 95 Prozent unserer 4031 Kirchen und Kapellen nicht täglich verlässlich geöffnet. Nur bei Gottesdiensten und Konzerten ist die Tür offen.

Die Entscheidung über eine tägliche Öffnung ihrer Kirche bzw. ihrer Kirchen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Gemeindevorstandes. Dort soll diese Entscheidung auch bleiben. Doch die Kirchenleitung möchte darum werben, dass bis zum Reformationsjubiläum im Jahr 2017 möglichst alle Gemeinden ihr Kirchengebäude verlässlich öffnen.

Damit streben wir einen echten Paradigmenwechsel an: Jedes Kirchengebäude in der EKM soll spätestens ab Frühjahr 2017 tagsüber geöffnet sein. Es wird immer Ausnahmen von einer Regel geben. Doch es soll einer echten Begründung bedürfen dafür, die Kirche verschlossen zu halten.

Ich sehe diesen Paradigmen-Wechsel theologisch im Zusammenhang einer wichtigen Weichenstellung für unser kirchliches Selbstverständnis, das darin ganz anschaulich wird: Wie sehr sind wir Kirche mit Anderen und für Andere? Verstehen wir Kirche und Glaube als relevant für die *Öffentlichkeit, für ‚alles Volk‘*? Oder haben wir das uns umgebende säkularistische Paradigma, das uns in unserer hoch säkularen Gesellschaft dominiert, haben wir dieses in unser *eigenes* Selbstverständnis übernommen, dass nämlich ‚Religion Privatsache sei‘?

Dem entspricht dann, wenn die Kirchengemeinde sich als eine Art ‚Quasi-Familie‘ mit dem Pfarrer als dem ‚Familien-Oberhaupt‘ und dem Kirchengebäude als ‚unserem Vereinsheim‘ oder gar ‚unserem Wohnzimmer‘ versteht. Dann ist auch das Kirchengebäude ‚privat‘ und nicht ‚öffentlich‘.

Die biblische Botschaft ist an dieser Stelle klar und deutlich: Der Horizont von Evangelium und Glaube ist stets die weite Welt, der Marktplatz<sup>16</sup>, sind „alle Völker vom Aufgang der Sonne bis zu ihrem Niedergang“<sup>17</sup>, sind die fernen Inseln und die „Enden der Erde“<sup>18</sup>, ist „alle Kreatur“<sup>19</sup> im Missionsauftrag nach Markus. Die Zielgruppe der Kirche ist „alles Volk“, die Öffentlichkeit, ja, die weltweite Ökumene und nicht die eigene Gemeinde.

Unsere Kirchengebäude predigen aller Welt – auch bereits ohne Worte – vom Glauben an Gott. Sie laden *jeden Menschen* ein, zur Besinnung zu kommen, sich in eine Bank zu setzen, ein Gespräch mit Gott zu führen oder einfach den eigenen Gedanken nachzuhängen – falls die Kirche geöffnet ist. Natürlich ist mit einer solchen Öffnung von Kirchen ein Risiko verbunden. Es kann Diebstähle geben oder Beschädigungen durch Vandalismus. Doch auch eine geschlossene Kirche ist nicht absolut vor Vandalismus und Diebstahl geschützt. Aber sie aus Angst davor zu verschließen, bedeutet, dass Menschen, die auf der Suche sind, der Zugang versperrt wird. Wir können es ja gar nicht abschätzen, wie viele Menschen in verlässlich geöffneten Kirchen von Gottes Geist und seinem Frieden angerührt werden.

<sup>13</sup> Aus dem Wort zum Buß- und Bettag 2015, zu finden unter <http://www.ekmd.de/presse/pressemitteilungen/archivpressestelle/erfurt/29208.html>.

<sup>14</sup> DS 3/1, Seite 4.

<sup>15</sup> Vgl. 2 Mo 21, 12ff.; 4 Mo 35, 9-15; 5 Mo 19, 4-13; 1 Kön 1, 50.

<sup>16</sup> Apg 17, 19ff.

<sup>17</sup> Ps 113, 3f.

<sup>18</sup> Jes 49, 1-6.

<sup>19</sup> Mk 16, 15.

Die Kirchenleitung ist sich des Risikos bewusst, das mit einer tagsüber geöffneten Kirche verbunden ist. Die negativen Vorfälle allerdings bei bereits geöffneten Kirchen, z. B. in Mecklenburg oder bei unseren römisch-katholischen Geschwistern, diese bewegen sich im Promille-Bereich. Die Kirchenleitung hat bei ihren Beratungen ausdrücklich bekräftigt, dass es zu keiner Schuldzuweisung kommen wird, wenn bei einer geöffneten Kirche etwas passiert. Sie hat dabei unterstrichen: „Als Katastrophe sollte nicht angesehen werden, dass die Kirche Opfer von Diebstahl oder Vandalismus werden könnte oder wird, sondern dass das Evangelium nicht mit den Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, verkündet und vielleicht nicht gehört wird.“<sup>20</sup>

Wir wollen Kirche mit Anderen und für Andere sein, eine öffentliche Kirche.

Das geht nicht ohne Risiko und ich werbe dafür, dieses gut biblisch begründete Risiko auch einzugehen; und auch so Botschaft des Gottes zu sein, der in seinem Sohn Jesus Christus ein recht hohes Risiko eingegangen ist, um *uns* zu berühren mit seinem Geist und mit seinem Frieden. Dieses Risiko hat ihn bis ans Kreuz gebracht. Dort hat er sehr viel Vandalismus auf sich genommen, um uns mit seiner Versöhnung zu erreichen. Es ist meine geistliche Sehnsucht als Christin und Landesbischöfin und es ist mit breitem Konsens der starke Wunsch unserer gesamten Kirchenleitung, dass in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland spätestens ab Frühjahr 2017 ca. 3950 der insgesamt 4031 Kirchen geöffnet sein werden. Ich bitte Sie herzlich, in Ihrem Bereich und Ihrem Umfeld für diese Initiative zu werben!

„Du stellst meine Füße auf weiten Raum“ – lassen Sie uns unsere Räume grundsätzlich öffnen und offen halten, damit Menschen sich in einen weiten Raum hinein begeben können mit ihren Fragen, ihren Sehnsüchten und Ängsten, ihren Hoffnungen und Freuden, ihrer Freude und ihrem Dank.

## II. Weiter Raum als Kirche mit Anderen für Andere

### 3. Kirchliche Häuser öffnen und offen halten – auch für Nicht-Christen

Auch mit der Konzeption für die Tagungs- und Begegnungstätten unserer Kirche<sup>21</sup> geht es um den weiten Raum: Dass wir als Kirche einen weiten Raum offen halten für besondere Gemeinden, für Gemeinden auf Zeit, ja, für Gemeinden, in denen Christen und Konfessionslose oder Atheisten sich begegnen und zusammen Gemeinde sind. Wir sollten uns nicht dazu verführen lassen, schon gar nicht durch weniger werdende Mittel, eine Gemeindeform – die überwiegende, die parochiale – gegen andere Gemeindeformen auszuspielen. Der Landeskirchenrat will mit dieser Konzeption bewusst und auch angesichts der weiteren strukturellen Herausforderungen kirchliche Räume offen halten für Menschen, für die die Schwelle in die Gemeinde vor Ort zu hoch ist. Dafür wollen die Tagungsstätten stärker zusammenarbeiten, um ihre Ressourcen zusammen zu legen und den „weiten Raum“ der Begegnungsmöglichkeiten zu erhalten. In unserem Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland<sup>22</sup> öffnen wir uns ja bereits zu einem erweiterten Gemeindeverständnis als Gemeinschaft von Getauften und Nicht-Getauften, die auf der Suche sind. Ich hoffe sehr, dass wir auf halbem Wege keine

Angst bekommen vor dieser Bewegung und unsere Identität dann ganz eng eingrenzen wollen.

Die Schwelle in unsere Räume hinein niedrig halten: Ich freue mich sehr, dass wir im September das neu gestaltete Lutherhaus in Eisenach wieder eröffnen konnten! Der neue Zugang dort ist ‚barrierefrei‘. Das gilt ganz praktisch, denn es gibt jetzt einen Aufzug. Und das gilt insbesondere für die neue Ausstellung zur Bibel und zu Martin Luthers Bibelübersetzung. Zusammen mit der Jugendbildungsstätte Neulandhaus öffnen wir damit in Eisenach zwei Räume, die einander gut ergänzen. Und, so hoffe ich, damit ist ein niedrigschwelliger Zugang zum weiten Raum der Liebe Gottes gelegt, den die Bibel so vielfach und wunderbar bezeugt, für viele Menschen, weit über die Grenzen unserer Kirche hinaus. Das Eröffnungsfest jedenfalls war ein wunderbares Zeichen: Den ganzen Nachmittag lasen Menschen auf dem Platz vor dem Lutherhaus ihre Lieblingsstelle aus der Bibel vor – und sehr viele Menschen haben bei Bratwurst und Bier oder anderen Getränken zugehört! Das war eine wirklich schöne Feststimmung! Ein weiter Raum!

Wir kommen jetzt *zum Blick nach innen*:

## III. Weite Räume im kirchlichen Miteinander

### 1. Raum offen halten für die *verschiedenen* Perspektiven in unserer Kirche: Das Miteinander im Landeskirchenrat

Unseren Landeskirchenrat empfinde ich als etwas ganz Besonderes. Durch seine Zusammensetzung laut unserer Verfassung<sup>23</sup> kommen in ihm die verschiedenen Perspektiven unserer Kirche zusammen und in den Austausch miteinander. Die synodale Perspektive wird repräsentiert durch den Präses der Landessynode und jene weiteren acht Mitglieder, welche von Ihnen, der Landessynode gewählt wurden. Darunter befinden sich mindestens sechs Mitglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. Die konsistoriale Perspektive wird eingebracht durch die Präsidentin und die Dezernentin bzw. die Dezernenten des Landeskirchenamtes; und der bischöfliche Blick auf die Aufgaben und Herausforderungen wird eingetragen durch die Landesbischöfin sowie die Regionalbischöfe und die Reformierte Senior. Außerdem gehören der Leiter des Diakonischen Werkes unserer Kirchenleitung an sowie kraft Geschäftsordnung weitere Menschen mit beratender Stimme und Funktion.

Ein wunderbares Organ, in dem alle Organe zusammenwirken. Eine Zäsur, ein wichtiger Übergang in der Arbeit unserer Kirchenleitung war in diesem Jahr die Übergabe vom Landeskirchenrat der ersten zum Landeskirchenrat der zweiten Landessynode.

Von diesem Übergang möchte ich Ihnen an dieser Stelle kurz berichten:

Der Landeskirchenrat der I. Landessynode hatte als grundlegende Themen für den weiteren Weg unserer Kirche folgende drei identifiziert: ‚Zukunft der Gemeinde‘, ‚Amt und Ämter‘ sowie ‚Mission‘.

Bei ihrer Tagung im März 2015 blickte die Kirchenleitung zurück auf ihre Klausur im Juli 2014 und bearbeitete die Frage, was dem neuen Landeskirchenrat zur möglichen Weiterarbeit übergeben und empfohlen werden soll. Die erste Sitzung des neu gewählten Landeskirchenrates am 8. und 9. Mai diesen Jahres wurde dann als eine Art „Staffelstab-Übergabe“ an den

<sup>20</sup> Aus der Beratungsvorlage für TOP 11 der Sitzung des Landeskirchenrats am 23./24. Oktober 2015.

<sup>21</sup> Vgl. DS 3/1 S. 14 f.

<sup>22</sup> Vom 22. 11. 2014, vgl. <http://kirchenrecht-ekm.de/document/30719>.

<sup>23</sup> Verf EKM Art. 62.

neuen Landeskirchenrat gestaltet. Dieser hat wiederum in einer Klausur die anliegenden Grundsatzthemen in den Blick genommen.

Aus diesem Arbeitsprozess möchte ich Ihnen kurz berichten. Die vom Landeskirchenrat der II. Landessynode identifizierten Grundsatzfragen lassen sich drei Bereichen zuordnen: *Methodisches, Operatives und Strategisches*.

Im Bereich der Arbeitsmethodik geht es im Grunde um Kulturfragen, die im stets drängend vollen operativen Tagesgeschäft schnell an den Rand geraten. Sie verdienen jedoch umso größere Beachtung, weil sie häufig darüber mitentscheiden, ob und wie wir in unserer Kirche auch bei strittigen Fragen und Themen geschwisterlich beieinander bleiben und einen *gemeinsam gangbaren Weg* finden: Welche Gesprächs- und Arbeitsmethoden im Landeskirchenrat dienen einer diskursiven Öffnung und konstruktiven Bearbeitung, wenn sich kritische Punkte zeigen? Was dient einer geistlichen Orientierung und einer Kommunikation auf Augenhöhe zwischen den vorhin erwähnten *unterschiedlichen* Perspektiven und auch Informationsvoraussetzungen? Wie entdecken wir die positiven Möglichkeiten, die in scheinbar verfahrenen Situationen stecken? Wie können wir die Energie und Leidenschaft aus den sachnotwendigen Konflikten konstruktiv fruchtbar machen? Wie stärken wir eine Arbeitskultur, in welcher Unfertiges gedacht, ausgesprochen und abgewogen werden kann? Und wie kommen echte Alternativen in den Blick, wenn – vermeintliche oder tatsächliche – Sachzwänge das Blick- und Handlungsfeld einzuengen drohen? Wie hören wir gemeinsam auf den Geist Gottes und die Heilige Schrift – gerade *in* unseren unterschiedlichen Rollen und Funktionen, gerade mit unseren ganz unterschiedlichen Erfahrungsräumen?

Diese arbeitsmethodischen und organisationstheoretischen Fragen sind alles andere als schmückendes Beiwerk! Hier entscheidet sich sehr häufig, ob der Raum der geschwisterlichen Kommunikation eng wird oder ob er weit und aufgeschlossen bleibt.

„Du stellst meine Füße auf weiten Raum“, das soll auch unser Miteinander im Landeskirchenrat weit und offen halten.

Im Bereich der *strategisch wichtigen Themen* hat dieser Landeskirchenrat die gleichen Themenbereiche wie der vorige identifiziert.

- Zum Themenbereich ‚Gemeinde‘ ist der der ‚Kirche‘ hinzugekommen. Folgende Fragen wurden identifiziert: Was sind die Konsequenzen und Implikationen jener Erprobungsräume, zu deren Auftakt ich Ihnen gleich noch berichten werde? Wie sind wir Kirche der reformatorischen Bewegung? Was trägt die reformierte Tradition in unsere Kirche ein? Wie können wir die Impulse aus der Verfassungsevaluation fruchtbar machen, unseren Verfassungstext und die gelebte Wirklichkeit in unserer Kirche weiter einander anzunähern? Was ist nötig für eine echte Vereinfachung innerhalb einer kleiner werdenden Kirche? Wie bearbeiten wir die Reibung im Rechtsgefüge zwischen Kirche und Diakonie konstruktiv? Diese letzte Frage gehört auch zum folgenden Themenbereich, dem
- Themenbereich ‚Mission‘. Und zu ihm gehört auch die Frage: Wie gelangen wir zu einer Theorie und Praxis von „Mission“, die sowohl geistlich-theologisch fundiert als auch für unseren heutigen mitteleuropäischen Kontext kulturell stimmig ist? Und auch die Frage nach den Konsequenzen und Implikationen der Erprobungsräume reicht in dieses Themenfeld hinein; und auch in den folgenden
- Themenbereich ‚Amt und Ämter‘. Zu ihm gehört außerdem noch die Frage: Was meint ‚geistliche Leitung‘?

Wie gelingt es, unsere neue Visitationsordnung mit Leben zu füllen?

Zu den beiden zuletzt genannten Punkten möchte ich Ihnen bei meinem Bericht zu unserer dritten Tagung im Frühjahr nächsten Jahres ausführlich berichten.

### III. Weite Räume im kirchlichen Miteinander

#### 2. Raum offen halten zu Gott hin: unser geistliches Miteinander

„Du stellst meine Füße auf weiten Raum“. Es mag lapidar klingen, doch diesen Satz spricht ein *betender* Mensch – und *nur* ein betender Mensch.

Wer nicht betet, für den und die ist der Raum von vornherein relativ eng. Der Blick geht dann immer nur bis zu meinen oder unseren *eigenen* Ressourcen, bis zu den eigenen Möglichkeiten, bis zu den *eigenen* Ideen.

Wer betet, weitet den Blick und weitet das Herz für den weiten Raum der Möglichkeiten Gottes. Und wer betet – allein oder mit Anderen zusammen – begibt sich in ein geistliches Netzwerk voller Kraft und Energie, das uns mit Gott und durch ihn untereinander verbindet im weiten Horizont der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises, der ganzen Landeskirche und der weltweiten Ökumene.

Ich bin sehr froh, dass es seit letztem Monat den Gebetskalender der EKM gibt und dass die Propstei Stendal-Magdeburg den Anfang gemacht hat und dann die Ersterfahrungen verarbeitet hat und uns jetzt ihn übergeben hat. Alle Propsteien, aber auch der Reformierte Kirchenkreis und das Landeskirchenamt werden im Jahresturnus reihum Gebetsanliegen formulieren, für die dann in Gebetskreisen und von Einzelpersonen landeskirchenweit gebetet werden kann. Aktuell umfasst der Mail-Verteiler im Bischofsbüro vierzig Empfängerinnen und Empfänger, die Interesse am Erhalt des Gebetsbriefes signalisiert haben. Das dürfen gern vierhundert werden – da bin ich ganz zuversichtlich, das Vorhaben ist ja gerade erst gestartet.

Unterschätzen wir nicht, was mit uns und durch uns geschieht, wenn wir die Anliegen, die uns sowieso bewegen, im Gebet zu Gott hin öffnen. Der Blick wird frei und geht über unsere eigenen Ressourcen, unsere eigenen Möglichkeiten und unsere eigenen Ideen weit hinaus.

Und es entsteht ein geistliches Netzwerk, wenn der Gebetskreis südlich des Rennsteigs in diesem Monat die Möglichkeit hatte, für das Symposium „Kirche und Landwirtschaft“ am 3. November im Kirchenkreis Egelin zu beten oder für die Arbeit der Kreissynoden in Haldensleben-Wolmirstedt, Elbe-Fläming, Stendal und Salzwedel!

### III. Weite Räume im kirchlichen Miteinander

#### 3. Raum offen halten für den künftigen Weg unserer Kirche und für die selbstkritische Erinnerung an den Weg, der hinter uns liegt

Nun noch ein kurzes Wort zu den Erprobungsräumen. Ich bin sehr froh, dass die Landessynode bereits vor einem Jahr diesem Vorhaben zugestimmt und etliche Mittel im Haushaltsplan vorgesehen hat. Es ist mehr als deutlich, nicht zuletzt an der Erschöpfung vieler Menschen in unserer Kirche zu merken: Unsere jahrhundertealten Modelle und Formen, Gemeinde und Kirche Jesu Christi zu sein, sind an ihr Ende gekommen. Heute, am Beginn des 21. Jahrhunderts, knapp hundert Jahre nach Ende der protestantischen Staatskirche, stehen



wir vor der Aufgabe, Kirche und Gemeinde ganz neu zu denken und zu leben. Und das ist zugleich ganz alt. Der ekklesiologische Grundgedanke der Reformatoren, der sich aus der Schrift speist, dieser konnte in der allzu schnell sich formierenden Staatskirche seit dem 16. Jahrhundert ja gar nicht gelebt werden. Nun, nach 500 Jahren, wird es spannend! Wohin führt uns das, vom Priestertum aller Getauften her Kirche zu denken? Und Gemeinde daraus zu leben, dass jeder und jede Getaufte mit der Taufe ein besonderes Charisma, eine besondere Gabe zur Auferbauung der Gemeinde, zur Erfüllung des Auftrags geschenkt bekommt? Und wohin führt uns das, dass im Grundbekenntnis der Protestanten, der Confessio Augustana, Kirche als dynamischer Prozess verstanden wird: Kirche konstituiert sich immer wieder neu, indem sie und wenn sie auf Gottes Wort hört und die Sakramente empfängt. Gemeinde ist das, was Gottes Wort und heilige Geistkraft in ihr wirkt – und nicht ein Verein, der eine Palette von Aufgaben und Angeboten zu bieten hat. Sie ist Geschöpf des Wortes Gottes – und nicht nach Programmen oder als Projekt zu „machen“, wenn man nur die richtigen Rezepte und Anleitungen hat und sich dafür richtig ins Zeug wirft.

Kirche an diese allgemein christlichen Wurzeln zurückführen und von dort her ‚werden‘ zu lassen, zur Welt kommen zu lassen, dazu braucht es eine andere Leitungskunst als die bisherige. Die Gedanken dazu möchte ich gerne im nächsten Bericht näher aufnehmen. Heute nur soviel: Es braucht eine große Offenheit für offene Prozesse. Unser konkretes Gemeinde- und unser kirchliches Leben wird immer weniger planbar sein – und einmal mehr werden – und sich dann wieder überleben.

Diese anstehende Veränderung steht derzeit und in diesen Jahren in starker Spannung zur Notwendigkeit der Stellenplanung jetzt. Wir müssen ja mit den kleiner werdenden Ressourcen umgehen. Wir können nicht warten, bis sich Neues entwickelt hat. So sehe ich die Kirchengemeinden in den Kirchenkreisen in der schwierigen Aufgabe, Stellenpläne jetzt zu beraten und zu verabschieden und vor der Frage, wie weit in die Zukunft hinein sie planen mit den bisherigen Kriterien? Und wie sie dabei zugleich Raum offen halten für künftige Entwicklungen im Prozess ‚Gemeinde neu denken und leben‘.

Das kostet viel Kraft, und es kostet auch viel Kraft, sich dem Versagen auf dem vergangenen Weg als Kirche zu stellen. Als Kirche in der Diktatur, bedrängt und zugleich mit einem Ja zu Gottes Auftrag auch in der sozialistischen Gesellschaft, ist unsere Kirche ihren Weg in der Zeit gegangen, klar und bekennd, aber auch manchen Menschen gegenüber schuldig geworden, um des größeren Ganzen willen. Der Landeskirchenrat hat einen Beirat für Versöhnung und Aufarbeitung berufen, der derzeit seinen Auftrag konkretisiert. Auch hier, im Blick auf Vergangenes, das bis in die Gegenwart wirkt, braucht es das Vertrauen auf den weiten Raum, den Gott uns öffnet, gerade auch angesichts von Schuld und Versagen öffnet. Auch für uns gilt die Einladung Jesu: „Ich muss heute in deinem Haus einkehren“<sup>24</sup>.

„Du stellst meine Füße auf weiten Raum.“

Liebe Geschwister, ich möchte meinen Bericht schließen mit Worten aus der bereits zitierten Rede von Heinrich Rathke. In diesen wird noch einmal deutlich, was es bedeutet, im weiten Raum Kirche mit anderen und für andere und Kirche im Miteinander zu sein. Er sprach 1971:

„Nur im Anreden der Anderen begreift die Gemeinde das Evangelium. So erst erweist sich, ob unser Wort verstanden wird und befreit oder ob wir Steine statt Brot austeilen. Es

geht nicht nur darum, dass wir christliche Wahrheiten in der Sprache von heute ausdrücken und weitergeben und mit modernen Übersetzungen und Stilmitteln in der Kirche operieren. Wo das Wort des ‚Menschen für andere‘ (sc. das ist das Wort Christi) mich drängt, wirklich auf den anderen einzugehen, könnte es geschehen, dass erst dann beiden<sup>25</sup> aufgeht, wie dieser Jesus unser Leben prägt (Mt 18, 20; Lk 24,31).“<sup>26</sup>

*Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!*

<sup>24</sup> Lk 19,5; So spricht Jesus zu Zachäus.

<sup>25</sup> Hervorhebung durch IJu.

<sup>26</sup> Rathke, S. 179.

## A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

### Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Vom 21. November 2015

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland stimmt dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346) gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu und bittet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, den 1. Januar 2016 als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland vorzusehen.

#### Artikel 2 Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versor- gungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM)

##### Teil 1: Allgemeine Bestimmungen zu Besoldung und Versorgung

##### § 1 Geltungsbereich (zu § 1 BVG-EKD)

Dieses Kirchengesetz gilt auch für ordinierte Gemeindepädagoginnen und ordinierte Gemeindepädagogen, die zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

##### § 2 Nicht anzuwendende Vorschriften (Zu § 2 Absatz 2 BVG-EKD)

- (1) § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes und die §§ 15a und 85 Absatz 1 bis 7, 9 und 10 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.
- (2) § 69h des Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit folgenden Maßgaben:
- Das Datum „11. Februar 2009“ wird durch das Datum „30. Juni 2010“ und das Datum „12. Februar 2009“ durch das Datum „1. Juli 2010“ ersetzt.
  - Das Datum „1. Januar 1952“ wird durch das Datum „1. Januar 1953“ und das Datum „31. Dezember 1951“ wird durch das Datum „31. Dezember 1952“ ersetzt.

##### § 3 Träger der Besoldung (zu § 8 BVG-EKD)

- (1) Die Besoldung der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von ihrer jeweiligen Anstellungskörperschaft getragen unbeschadet ihres Anspruchs gegen ihren Dienstherrn. Die Besoldung der Pfarrfrauen und Pfarrer im Probendienst wird von der Körperschaft getragen, bei der ihre Stelle begründet ist.
- (2) Die Besoldung der Pfarrfrauen und Pfarrer, die sich im Wartestand befinden oder aus anderen Gründen keine Stelle bei einer Anstellungskörperschaft versehen, wird vom jeweiligen Dienstherrn getragen, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag etwas anderes bestimmt wird.

##### § 4 Verzichtsmöglichkeit (zu § 7 BVG-EKD)

- (1) Pfarrfrauen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können freiwillig auf einen zahlenmäßig oder prozentual bestimmten Betrag oder einen gesetzlich bestimmten Bestandteil ihrer Bezüge oder Teile hiervon verzichten, wenn das Landeskirchenamt zugesichert hat, die entsprechenden Beträge einem bestimmten Zweck zuzuführen. Für die Dauer des Verzichts vermindert sich die Besoldung oder Versorgung entsprechend.
- (2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muss die Geltungsdauer des Verzichts angeben. Sie darf nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft sein.
- (3) In der Verzichtserklärung ist zu versichern und auf Verlangen glaubhaft zu machen, dass der angemessene eigene Lebensunterhalt und der angemessene Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger nicht gefährdet werden.
- (4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch das Landeskirchenamt. Es kann die Annahme aus wichtigem Grund ablehnen oder die Annahme widerrufen.
- (5) Die oder der Berechtigte kann die Verzichtserklärung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landeskirchenamt widerrufen, jedoch nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf eines Monats. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des Berechtigten.
- (6) Der Verzicht auf Teile der Besoldung ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

##### Teil 2: Besoldung

##### Kapitel 1: Höhe der Besoldung und Zulagen

##### § 5 Höhe der Bezüge (zu § 9 Absatz 1 und 3 BVG-EKD)

- (1) Die Besoldungen im Pfarrdienstverhältnis und Kirchenbeamtenverhältnis sowie die Bezüge im Vikariat und im Vorbereitungsdienst bemessen sich nach einem Prozentsatz der entsprechenden Bezüge nach dem Recht des Bundes (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz für die Besoldung beträgt 90 vom Hundert, der Bemessungssatz für Anwärter- und Vikarsbezüge 95 vom Hundert. Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz, die nach jeder Änderung im Amtsblatt bekannt zu machen ist.

- (2) Der Landeskirchenrat kann abweichend von Absatz 1 einen um höchstens 5 Prozentpunkte höheren Bemessungssatz durch Rechtsverordnung festlegen. Die Festlegung eines niedrigeren Bemessungssatzes bedarf eines Kirchengesetzes.
- (3) Allgemeine Besoldungsanpassungen des Bundes werden unter Ausschluss von Sonder- und Einmalzahlungen mit dem auf die Veröffentlichung des jeweiligen Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Monat wirksam, wenn nicht der Landeskirchenrat einen früheren Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung allgemeine Besoldungsanpassungen des Bundes vorläufig für die Dauer von höchstens einem Jahr von der Anwendung ausschließen, wenn dies aufgrund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeskirche erforderlich ist.

§ 6

Zulagen für Träger kirchenleitender Ämter  
(zu § 6 Absatz 2 BVG-EKD)

Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, die Superintendentinnen und Superintendents als Träger eines leitenden geistlichen Amtes sowie die Leiterin oder der Leiter des Diakonischen Werkes erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihres Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, der das Leitungsamt zugeordnet ist, und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 (Leitungszulage). Die Höhe der Zulagen regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

§ 7

Besondere Stellen und Aufträge im Pfarrdienstverhältnis,  
Stellenzulagen  
(zu § 17 Absatz 3 BVG-EKD)

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrern in herausgehobenen Funktionen kann für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt aus der Besoldungsgruppe, der die Funktion zugeordnet ist, und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 (Stellenzulage) gewährt werden. Die Höhe der Stellenzulagen sowie deren Ruhegehaltfähigkeit regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.
- (2) Stellenzulagen, die nach der in Absatz 1 genannten Verordnung als ruhegehaltfähig bestimmt werden, gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die herausgehobene Funktion mindestens zehn Jahre lang wahrgenommen wurde. Die Eingruppierungs- und Zulagenverordnung für Pfarrer und Pfarrerrinnen vom 26. April 2013 (ABl. S. 197) gilt fort.

§ 8

Vermögenswirksame Leistungen, weitere Leistungen  
und Altersteildienstzuschlag  
(zu § 10 BVG-EKD)

- (1) Die Regelungen des Bundes über vermögenswirksame Leistungen, Sonder- und Einmalzahlungen finden keine Anwendung.
- (2) Der Altersteildienstzuschlag im Sinne der Altersteilzeitzuschlagsverordnung wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang des Teildienstes ergibt, und 77 vom Hundert der Nettobesoldung, die nach dem bisherigen Dienstumfang, der für die Bemessung des ermäßigten Dienstumfangs während des Altersteildienstes zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde, gewährt.

- (3) Wird ein kirchenleitendes Amt im Altersteildienst nicht bis zum Ende der Amtszeit wahrgenommen, wird die Zulage nach § 6 für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt
1. während der geleisteten Dienstzeit bis zum Ende der Wahrnehmung des Leitungsamtes,
  2. während der Freistellungsphase von deren Beginn an für eine gleiche Dauer wie während der geleisteten Dienstzeit.

§ 9

Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten und  
Dienstpostenbewertung  
(zu § 18 BVG-EKD)

- (1) Die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zu den Besoldungsgruppen ergibt sich aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz.
- (2) Jeder Dienstposten, der mit einem Kirchenbeamten besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung einem der in Absatz 1 der genannten Anlage aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).
- (3) Das Landeskirchenamt kann für einzelne Dienstposten oder Arten von Dienstposten regeln, nach welchem Verfahren eine Dienstpostenbewertung durchzuführen ist.
- (4) Durch die Bewertung der Dienstposten und die Errichtung entsprechender Kirchenbeamtenstellen wird ein Anspruch des Stelleninhabers auf Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht begründet.

§ 10

Zulage bei vertretungsweise Wahrnehmung einer  
höherwertigen Tätigkeit  
(zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)

Wird vorübergehend vertretungsweise eine höherwertige Tätigkeit übertragen, da die zu vertretende Stelle vakant ist oder wegen Krankheit von mehr als zwei Monaten nicht versehen wird, und wurde diese Tätigkeit mindestens zwei Monate ausgeübt, besteht für die Dauer der Ausübung rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit ein Anspruch auf eine Zulage. Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe einschließlich etwaiger Amts- oder Stellenzulagen, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Tätigkeit entspricht, und dem Grundgehalt der zustehenden Besoldungsgruppe einschließlich etwaiger Amts- oder Stellenzulagen gewährt. Sie ist nicht ruhegehaltfähig.

§ 11

Wegfall von Zulagen  
(zu § 20 BVG-EKD)

Wird der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger aus dienstlichen Gründen vor Ablauf der Übertragung eines befristeten Leitungsamtes ein mit geringeren Bezügen verbundenes Amt übertragen, erhält sie oder er in Anwendung von § 19a Bundesbesoldungsgesetz bis zum Ablauf der regulären Amtszeit das Grundgehalt einschließlich der Zulage nach § 6, das ihr oder ihm beim Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Satz 1 gilt entsprechend für Pfarrerrinnen und Pfarrer in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, deren Dienstverhältnis aus dienstlichen Gründen vorfristig endet.

## § 12

Anrechnung von Einkünften auf die Wartestandsbesoldung  
(zu § 22 Absatz 5 Nr. 2 BVG-EKD)

Für die Anrechnung von Einkünften auf die Wartestandsbesoldung gilt § 9a Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz entsprechend mit der Maßgabe, dass Einkünfte mindestens bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Wartegeld und der Besoldung, die dem Berechtigten ohne die Wartestandsversetzung zustehen würde, anrechnungsfrei bleiben.

## § 13

Ausgleichszulage beim Wechsel in den Dienst  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
(Zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)

(1) Verringert sich aufgrund eines Wechsels in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bei gleicher Eingruppierung die Höhe des Grundgehaltes im Vergleich zu dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt zustehenden Grundgehalt, erfolgt ein Ausgleich durch die Gewährung einer Ausgleichszulage.

(2) Die Ausgleichszulage bemisst sich nach dem Unterschied zwischen den Summen nach Absatz 1 in der abgebenden Landeskirche und in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zum Zeitpunkt des Wechsels. Sie verringert sich bei jeder Erhöhung des Grundgehaltes um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

(3) Absatz 2 gilt für den Fall, dass der Besoldungsempfänger in der abgebenden Kirche in eine höhere Besoldungsgruppe eingruppiert war mit der Maßgabe, dass in den Vergleich die Besoldung einbezogen wird, die der Besoldungsempfänger erhalten hätte, wenn er in der abgebenden Kirche in die ihm in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zustehende Besoldungsgruppe eingruppiert gewesen wäre.

(4) Im Rahmen der Eingruppierung und des Vergleichs der Grundgehälter sind Zulagen gemäß § 6 beziehungsweise diesen vergleichbare Zulagen zu berücksichtigen.

## Kapitel 2: Dienstwohnung

## § 14

Dienstwohnung  
(zu §§ 24, 25 BVG-EKD)

(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer erhalten von der Anstellungskörperschaft in der Regel eine Dienstwohnung. Stehen beide Ehegatten in einem Pfarrdienstverhältnis, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung; in besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt eine Ausnahme zulassen.

(2) Die zugewiesene Dienstwohnung bleibt auch während der Mutterschutzfristen belassen. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit der Elternzeit, solange nicht der Verlust der Pfarrstelle eintritt.

(3) Die Nutzungsentschädigung nach § 24 Absatz 4 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD ist in Höhe der Dienstwohnungsvergütung zu entrichten, höchstens jedoch in Höhe des Mietwertes.

(4) Die Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfDWVO der Evangelischen Kirche der Union vom 9. September 1998 (ABl. EKD S. 458), zuletzt geändert durch die 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 575), gilt als Recht der Landeskirche fort. Sie kann durch Rechtsverordnung des Lan-

deskirchenrates geändert und aufgehoben werden. Die Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung der Evangelischen Kirche der Union (DB-PfDWVO) vom 16. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 14) gelten fort.

(5) Die Regelungen über Dienstwohnungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer gelten entsprechend, wenn eine Kirchenbeamtin, ein Kirchenbeamter, eine ordinierte Gemeindepädagogin oder ein ordinerter Gemeindepädagoge angewiesen wurde, eine Dienstwohnung zu beziehen.

## Teil 3:

### Versorgung, Ruhegehalt, ruhegehaltfähige Dienstbezüge und Anrechnung

## § 15

Ruhegehaltfähige Dienstzeit bei Teildienst  
von Pfarrerehepaaren  
(zu § 28 BVG-EKD)

§ 6 Absatz 1 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz gilt nicht für Teildienst von Pfarrerehepaaren, der nicht lediglich auf im eigenen Interesse des Versorgungsberechtigten gestellten Antrag gewährt wurde, ohne dass die Wahl der Beschäftigung in einem Dienstverhältnis mit vollem Umfang bestanden hat.

## § 16

Ruhegehalt bei vorherigem Übertritt in ein niedrigeres Amt  
(zu § 26 Absatz 2 BVG-EKD)

§ 5 Absatz 5 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz findet keine Anwendung, wenn ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes und zeitlich befristet übertragenes Amt nicht bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch mindestens zehn Jahre oder eine volle Amtszeit ausgeübt wurde.

## § 17

Anrechnung von Renten auf die Versorgung  
(zu § 35 Absatz 2 in Verbindung mit § 39 BVG-EKD)

(1) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, in voller Höhe angerechnet. § 35 Absatz 2 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD findet keine Anwendung.

(2) Der Kinderzuschuss nach § 270 und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1.

(3) Bezieht der oder die Versorgungsberechtigte neben Renten nach Absatz 1 weitere Rentenleistungen, erfolgt die Anrechnung des darauf beruhenden Teils der Rente nach den Bestimmungen des Bundes über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten.

## § 18

Steuervorteilsausgleich  
(zu § 40 Absatz 2 BVG-EKD)

Die Verordnung der Evangelischen Kirche der Union über die Abschöpfung des Steuervorteilsausgleichs (Steuervorteilsausgleichsverordnung – StVortAV) vom 25. Mai 1994 (ABl. EKD S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 575), gilt fort. Sie kann durch

Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geändert und aufgehoben werden.

§ 19  
Sockelbetrag  
(zu § 41 Absatz 5 BVG-EKD)

§ 41 Absatz 1 bis 3 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD findet für Versorgungsberechtigte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen keine Anwendung. Ausbildungszeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannten Gebiet zurückgelegt wurden, werden gemäß § 12 Beamtenversorgungsgesetz als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

§ 20  
Altersgeld  
(zu § 48 BVG-EKD)

Die Bestimmungen zum Altersgeld finden keine Anwendung.

**Teil 4:**  
**Übergangsbestimmungen**

**Kapitel 1:**  
**Übergangsbestimmungen für Besoldungsempfänger**

§ 21  
Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (Besoldungsausführungsverordnung) vom 31. Mai 1997 (ABl. EKKPS S. 128) am 1. Juli 1997 auf der Grundlage der Pfarrbesoldungs- und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung gezahlt wurden, werden weiterhin gewährt.

§ 22  
Besoldungsüberleitung aufgrund  
Besoldungsüberleitungsgesetz 2009

Die §§ 1 bis 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I 2009 S. 221) finden mit den Maßgaben entsprechende Anwendung, dass statt des 30. Juni 2009 der 30. Juni 2010 einzusetzen ist und dass statt der für Juni 2009 zustehenden Dienstbezüge die für Juni 2010 zustehenden Dienstbezüge einzusetzen sind.

§ 23  
Verringerung der Dienstbezüge aufgrund  
des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung  
des Besoldungsausführungsgesetzes

(1) Verringern sich durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes vom 13. April 2013 (ABl. S. 149) die Dienstbezüge, weil Zulagen wegfallen oder geändert werden, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt

wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(2) Verändern sich durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes vom 13. April 2013 die Dienstbezüge aufgrund veränderter Zuordnung zu Besoldungsgruppen und damit verbundener Veränderung von Amts- oder Stellenzulagen und verringern sich die Dienstbezüge dadurch insgesamt, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Höhe der bisherigen und der neuen Dienstbezüge unter Einbeziehung der Zulagen gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Dienstbezüge weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(3) Die Ausgleichszulagen sind ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen.

§ 24  
Führen der Amtsbezeichnungen

Kirchenbeamte, deren Amtsbezeichnung am 30. Juni 2013 von der in der Anlage zu § 8 des Kirchengesetzes zur Ausführung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (Besoldungsausführungsgesetz) vom 16. November 2008 (ABl. S. 311) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 13. April 2013 (ABl. S. 149) genannten Amtsbezeichnung abweicht, führen diese Amtsbezeichnung weiter.

**Kapitel 2:**  
**Übergangsbestimmungen für Versorgungsempfänger**

**Abschnitt 1:**  
**Übergangsbestimmungen für Versorgungsberechtigte  
der ehemaligen Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen**

§ 25  
Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991  
vorhandene Versorgungsberechtigte

(1) Hat das Dienstverhältnis, aus dem der oder die Versorgungsberechtigte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewährt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. Für Zeiten einer Teilbeschäftigung gilt § 6 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. Der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert; insoweit gilt § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 4 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht. § 13 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in der für das bisherige Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.

(2) Erreicht die oder der Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das bereits vor dem 31. Dezember 1991 be-

stand oder dem unmittelbar ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis voranging, vor dem 1. Januar 2002 die gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Dies gilt entsprechend, wenn die oder der Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder stirbt.

(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Kirchengesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen. Für Zeiten einer Teilbeschäftigung gilt § 6 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.

(4) Tritt die oder der Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das am 31. Dezember 1991 bereits bestanden hat, vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand, so ist § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden: Bei Erreichen der Altersgrenzen nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit beträgt der Vmhundertersatz der Minderung für jedes Jahr

vor dem 1. Januar 2002	0,0
nach dem 31. Dezember 2001	0,6
nach dem 31. Dezember 2002	1,2
nach dem 31. Dezember 2003	1,8
nach dem 31. Dezember 2004	2,4
nach dem 31. Dezember 2005	3,0
nach dem 31. Dezember 2006	3,6.

(5) Ergibt sich aufgrund der Absätze 1 und 2 ein höheres Ruhegehalt als nach neuem Recht, so ist dies auch bei den Höchstgrenzen in den Fällen des Zusammentreffens von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst oder mit Renten zu berücksichtigen. § 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(6) Die Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem ersten Januar 1992 innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborenes Kind wird bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborene Kinder ist hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 50a Absatz 1 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes beziehungsweise eine in diesem Gesetz bestimmte abweichende Regelung auch dann anzuwenden, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.

#### § 26

Übergangsbestimmung für am 1. Januar 2001 und am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, Versorgungsabschlag

(1) § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung

- für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt,

- für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, die Altersteildienst von mindestens zwei Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 88 Absatz 1 Nummer 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt haben,
- für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, deren für mindestens zwei Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,
- für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die
  - vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben,
  - vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne von Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden sowie nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden,
  - bis zum 16. November 1951 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne von Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind sowie nach § 88 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden.
- Die Minderung des Ruhegehaltes darf bei einer Ruhestandsversetzung aus dem Wartestand abweichend von § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes
  - 3,6 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
  - 7,2 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.
- Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte,
  - deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist,
  - die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähigen Dienst zurückgelegt haben, finden § 13 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 gültigen Fassung Anwendung.
- Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 13 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen
vor dem 1. Januar 2003	5
vor dem 1. Januar 2004	6
vor dem 1. Januar 2005	7

- Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember

2005 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass der Höchstsatz der Gesamtminderung des Ruhegehaltes

1. 3,6 vom Hundert nicht übersteigen darf, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
  2. 7,2 vom Hundert nicht übersteigen darf, wenn die oder der Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Versorgungsberechtigten entsprechend.

§ 27

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenbezügen

Für die Versorgungsempfänger und ihre Hinterbliebenen, für die bis einschließlich 31. Dezember 2012 das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (ABl. EKD S. 257), Anwendung fand, ist dessen § 14 in der bis dahin geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

**Abschnitt 2:**

**Übergangsbestimmung für Versorgungsberechtigte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

§ 28

Übergangsbestimmung aus Anlass des Versorgungsgesetzesausführungsgesetzes 2010 und 2013

- (1) Für Versorgungsberechtigte, die bereits vor dem 1. Januar 2009 im Dienst der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden und am 1. Juli 2010 nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 21. Januar 1992 (ABl. ELKTh S. 38) – zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. November 2009 (ABl. S. 300) – eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben, finden § 8, mit Ausnahme von Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 3, und die §§ 32 bis 37 Absatz 1 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes weiterhin Anwendung.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 2018 aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden mit der Maßgabe, dass auch § 9 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes weiterhin Anwendung findet.
- (3) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Juli 2010 vorhandenen Versorgungsempfänger der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen regeln sich nach dem Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Versorgungsgesetz – VersG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2012 (ABl. EKD 2013 S. 18), mit der Maßgabe, dass

1. § 17 und § 24 Absatz 5 und 6 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes weiterhin Anwendung finden, wenn sie für den Versorgungsempfänger günstiger sind als die §§ 14 und 16 des Versorgungsgesetzes,
2. die §§ 18 bis 20 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes weiterhin Anwendung finden, wenn sie für den Versorgungsempfänger günstiger sind als § 3 des Versorgungsgesetzes in Verbindung mit § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes oder § 15 des Versorgungsgesetzes,
3. § 22 des Kirchlichen Versorgungsgesetz weiterhin Anwendung findet.

**Abschnitt 3:**

**Übergangsbestimmung für Versorgungsberechtigte der EKM**

§ 29

Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes 2010

- (1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2010 eingetreten sind, ist § 5 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
  1. § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes gelten entsprechend. Die Zuordnung im Sinne des § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes erfolgt innerhalb der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zu dem Betrag der Stufe, der dem Betrag nach § 2 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entspricht oder unmittelbar darunter liegt, nach Maßgabe der Anlage 3 (Überleitungstabellen). Liegt der zugeordnete Betrag nach Satz 2 unter dem Betrag nach § 2 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes, wird in Höhe der Differenz ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeiner Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.
  2. Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung B zugrunde liegen, gelten die Beträge nach der Tabelle, die der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung anliegt.
- (2) Für Versorgungsfälle, die ab dem 1. Juli 2010 eintreten, ist § 5 Absatz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für Versorgungsberechtigte, die aus einer zugeordneten Überleitungsstufe nach § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes in den Ruhestand treten oder versetzt werden, mit folgenden Maßgaben anzuwenden: Ruhegehaltfähig ist das Grundgehalt der Stufe, die unmittelbar unter der nach § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes zugeordneten Überleitungsstufe liegt. In Höhe der Differenz zu dem Betrag der Überleitungsstufe nach Satz 1 wird ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeiner Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.
- (3) Soweit die Einführung des Einbaufaktors gemäß § 5 des Beamtenversorgungsgesetzes und des Abzugs gemäß § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes zu Minderzahlungen der Versorgungsbezüge führt, wird eine Ausgleichszulage gezahlt, die bei den nächsten Versorgungserhöhungen abgeschmolzen wird.
- (4) § 69f des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass statt des 12. Februars 2009 der 1. Juli 2010, statt des 11. Februars 2009 der 30. Juni 2010 und statt des 31. Dezembers 2012 der 31. Mai 2014 einzusetzen sind.

## § 30

Anwendung bisherigen und neuen Rechts für zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2015 in den Dienst getretene Versorgungsberechtigte

Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2016 in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland getreten sind, findet das Beamtenversorgungsgesetz und das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Versorgungsgesetz – VersG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. März 2013 (ABl. EKD S. 67) mit Ausnahme von § 23 Absatz 3 Versorgungsgesetz und unter folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Bei Eintritt in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vor dem 1. Januar 2014
  - a) tritt an die Stelle des 65. Lebensjahres in § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes das 63. Lebensjahr,
  - b) finden § 2 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes und § 69h des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.
2. Bei Eintritt in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach dem 31. Dezember 2013 gilt § 69h des Beamtenversorgungsgesetzes mit den in § 2 Absatz 3 genannten Maßgaben.

## § 31

Übergangsbestimmung für vor dem 1. Januar 2018 eintretende Versorgungsfälle aufgrund Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit

Für Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 2018 aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 29 Absatz 1 entsprechend, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist.

## § 32

Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 2016 vorhandene Versorgungsempfänger

- (1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2016 vorhandenen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall nach dem 31.12.2008 eingetreten ist, nach dem bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Recht.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines am 1. Januar 2016 vorhandenen Versorgungsempfängers, der nach dem 31. Dezember 2015 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 2016 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes.

## Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Rat der EKD durch Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bestimmt.
- (3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Artikel 2 treten außer Kraft:
  1. das Kirchengesetz zur Ausführung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

(Besoldungsausführungsgesetz) vom 16. November 2008 (ABl. S. 311), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. April 2013 (ABl. S. 149),

2. das Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetzesausführungsgesetz – VersGAusfG) vom 20. März 2010 (ABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2013 (ABl. S. 326).
- (4) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Artikel 2 werden auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 5 Satz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und Artikel 6 Absatz 5 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. April 2003 (ABl. EKD 2009 S. 45) folgende Verordnungen und Kirchengesetze außer Kraft gesetzt:
  1. die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrbesoldungsordnung – PfBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2013 (ABl. EKD S. 76),
  2. die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KBBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2013 (ABl. EKD S. 83),
  3. das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Versorgungsgesetz – VersG) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 400) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2013 (ABl. EKD S. 67).

Erfurt, den 21. November 2015  
(4532-01)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischofin

Dieter Lomberg  
Präses



**Anlage zu § 9 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz**

**Vorbemerkungen**

Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet. Kirchenbeamtinnen führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form soweit nur die männliche Form benannt ist.

**I. Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten zur Besoldungsordnung A**

- 1. Besoldungsgruppe A 9  
Kircheninspektor
- 2. Besoldungsgruppe A 10  
Kirchenoberinspektor
- 3. Besoldungsgruppe A 11  
Kirchenamtmann  
Kirchenamtfrau
- 4. Besoldungsgruppe A 12  
Kirchenamtsrat
- 5. Besoldungsgruppe A 13, gehobener Dienst  
Kirchenoberamtsrat
- 6. Besoldungsgruppe A 13  
Kirchenrat
  - als theologischer Referent in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
  - als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14
  - als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14, A 15 oder A 16
  - als Leiter eines Kreiskirchenamtes, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14 oder A 15

Kirchenrechtsrat  
 – als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14  
 – als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14, A 15 oder A 16

Kirchenbaurat  
 – als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14  
 – als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14, A 15 oder A 16

Kirchenforstrat  
 – als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14

Kirchenarchivrat  
 – als Archivleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14

- 7. Besoldungsgruppe A 14  
Kirchenrat
  - als theologischer Referent in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
  - als theologischer Referatsleiter in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
  - als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13
  - als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13, A 15 oder A 16
  - als Leiter eines Kreiskirchenamtes, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 15

Kirchenrechtsrat  
 – als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13  
 – als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13, A 15 oder A 16

Kirchenbaurat  
 – als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13  
 – als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 15

Kirchenforstrat  
 – als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13

Kirchenarchivrat  
 – als Archivleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13

- 8. Besoldungsgruppe A 15  
Kirchenrat
  - als theologischer Referatsleiter in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
  - als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13, A 14 oder A 16
  - als Leiter eines Kreiskirchenamtes, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14

Kirchenrechtsrat  
 – als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13, A 14 oder A 16

Kirchenbaurat  
 – als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14

Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt<sup>1</sup>

Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Thüringen<sup>2</sup>

- 9. Besoldungsgruppe A 16  
Kirchenrat
  - als theologischer Referatsleiter in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
  - als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13, A 14 oder A 15

Kirchenrechtsrat  
 – als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13, A 14 oder A 15

**II. Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten zur Besoldungsordnung B**

- 1. Besoldungsgruppe B 3  
Oberkirchenrat  
 – als Leiter eines Dezernates im Landeskirchenamt
- 2. Besoldungsgruppe B 4  
Oberkirchenrat  
 – als Stellvertreter des Präsidenten des Landeskirchenamtes
- 3. Besoldungsgruppe B 5  
Präsident des Landeskirchenamtes

---

<sup>1</sup> Wenn nicht im Pfarrdienstverhältnis.  
<sup>2</sup> Wenn nicht im Pfarrdienstverhältnis.

**Kirchengesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplanes  
der Evangelischen Kirche in  
Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2016  
(Haushaltsgesetz 2016)**

Vom 21. November 2015

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1  
Haushalt

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird in Einnahmen und Ausgaben auf je 231 542 110 Euro festgestellt.
- (2) Anlagen zum Haushaltsplan sind:
1. der Stellenplan
  2. die Übersicht über die Haushaltsvermerke zum Haushaltsplan 2016
  3. die Übersicht über die Budgets des Haushaltsplanes 2016
- (3) Die Anlagen zum Haushaltsplan sind verbindlich.

§ 2  
Plansumme

- (1) Die Höhe der Plansumme beträgt 173 000 000 Euro und wird aus folgenden Summen gebildet (§ 2 Absatz 1 Finanzgesetz EKM):
- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Kirchensteueraufkommen (netto)                             | 97 360 000 Euro  |
| 2. Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens                 | 10 000 000 Euro  |
| 3. Finanzausgleich der Evangelischen Kirche in Deutschland    | 50 170 000 Euro  |
| 4. Staatsleistungen   | 37 600 000 Euro  |
| 5. Zuführung zur Clearingrückstellung                         | - 7 350 000 Euro |
| 6. Zuführung zur Versorgungsrücklage                          | - 7 280 000 Euro |
| 7. Zuführung zur Beihilferücklage                             | - 5 000 000 Euro |
| 8. Zuführung zum Fonds zur Unterstützung von Erprobungsräumen | - 2 500 000 Euro |
- (2) Von der Plansumme erhalten Anteile (§ 2 Absatz 2 Finanzgesetz EKM):
- |                                      |                 |
|--------------------------------------|-----------------|
| 1. die Kirchengemeinden              | 36 244 560 Euro |
| 2. die Kirchenkreise                 | 76 032 135 Euro |
| 3. die Landeskirche                  | 58 727 105 Euro |
| 4. die Arbeit für die Partnerkirchen | 1 996 200 Euro  |
- (3) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:
- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus        |                 |
| a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst | 20 179 682 Euro |
| b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben     | 13 441 795 Euro |
| 2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds    | 2 623 083 Euro  |

- (4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:
- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst          | 42 568 296 Euro |
| 2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben              | 10 403 760 Euro |
| 3. den Verwaltungsanteil                                | 10 923 554 Euro |
| 4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise | 2 500 000 Euro  |
| 5. die weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteile      | 9 636 525 Euro  |

- (5) Der Plansummenanteil der Landeskirche umfasst:
- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. den Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen                 | 3 463 850 Euro  |
| 2. den Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand und | 19 135 480 Euro |
| 3. den Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben.                          | 36 127 775 Euro |

- (6) Der Personalkostendurchschnitt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe aa Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland) wird auf 75 200 Euro festgelegt.

- (7) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird gemäß § 5 Absatz 3 Finanzgesetz EKM auf 173 000 000 Euro festgelegt.

§ 3  
Haus- und Straßensammlungen

Für das Haushaltsjahr 2016 werden zwei Haus- und Straßensammlungen durchgeführt.

§ 4  
Umlage für Kirchenwald

Die von den Kirchengemeinden dem Forstausschleichsfonds zuzuführende Umlage für Kirchenwald (§ 9 Absatz 4 Finanzgesetz EKM) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 14 Euro je Hektar pro Jahr festgesetzt.

§ 5  
Finanzbudgets

- (1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden den Dezernaten des Landeskirchenamtes und dem Büro der Landesbischöfin durch den Haushaltsplan Budgets zur Bewirtschaftung zugewiesen. § 16 Absatz 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz findet keine Anwendung.
- (2) Die Dezernenten und die Landesbischöfin (Budgetverantwortliche) sind für die Einhaltung des beschlossenen Budgets verantwortlich.
- (3) Für jedes Budget kann jeweils eine Budgetrücklage gebildet werden.
- (4) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets zu verändern und durch Verwaltungsanordnung die Einzelheiten zur Umsetzung der Budgets zu bestimmen.

§ 6  
Allgemeine Rücklage, Ausgleichsrücklage,  
außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Ein Überschuss im Verwaltungshaushalt ist der allgemeinen Rücklage der EKM zuzuführen, ein Fehlbetrag ist durch

Entnahme aus der allgemeinen Rücklage der EKM auszugleichen.

(2) Mehreinnahmen, die den Haushaltsansatz der Plansumme gemäß § 2 Absatz 1 Finanzgesetz EKM übersteigen, werden nach Abzug des Anteils für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen der Ausgleichsrücklage zugeführt. Mindereinnahmen, die den Haushaltsansatz der Plansumme unterschreiten, sind vorrangig durch Minderausgaben bei der Rücklagenzuführung aus der Plansumme gemäß § 2 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2016 auszugleichen und nachrangig nach Abzug des Anteils für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

(3) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, aus der Haushaltsstelle 9290.00.8200 Außerplanmäßige und periodenfremde Ausgaben in Höhe von bis zu 250 000 Euro zu leisten.

§ 7

Gewährung und Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften

(1) Über die Gewährung und Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode.

(2) Der Beschluss über die Gewährung eines Darlehens ist nur zulässig, wenn ein besonderes kirchliches Interesse vorliegt. Die Gewährung von Darlehen an natürliche Personen und Unternehmen ist grundsätzlich unzulässig.

(3) Darlehen zur Deckung von Investitionen dürfen von der Landeskirche bis zu einer Höhe von insgesamt 30 000 000 Euro aufgenommen werden. Bürgschaften dürfen von der Landeskirche bis zur Höhe von insgesamt 12 000 000 Euro übernommen werden.

§ 8

Auflösung der Clearingrückstellung

Die Zuführung an die Ausgleichsrücklage gemäß § 4 Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 2 Finanzgesetz EKM wird ausgesetzt.

§ 9

Personalwirtschaftliche Regelung

Frei werdende Stellen der Landeskirche und ihrer unselbständigen Einrichtungen und Werke dürfen erst wiederbesetzt werden, wenn das Kollegium des Landeskirchenamtes der Wiederbesetzung zustimmt (Wiederbesetzungssperre).

Erfurt, den 21. November 2015  
(7432:2016)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann                      Dieter Lomberg  
Landesbischöfin                      Präses

Verordnung der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland für die  
kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung  
des Evangelischen Religionsunterrichts  
an öffentlichen Schulen  
(Vokationsverordnung – VokV)

Vom 23. Oktober 2015

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Verordnung erlassen:

Präambel

Der Religionsunterricht ist im Freistaat Thüringen, im Land Sachsen-Anhalt und im Freistaat Sachsen an öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts ist er im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach deren kirchlichen Grundsätzen zu erteilen.

§ 1

Kirchliche Bevollmächtigung

(1) Für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen im Kirchengebiet benötigen Lehrkräfte eine kirchliche Bevollmächtigung durch die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Die Bevollmächtigung beinhaltet das kirchliche Einverständnis mit der Erteilung des Religionsunterrichts durch die Lehrkraft. Zugleich enthält sie eine Zusage der Kirche zur Unterstützung der Lehrkraft durch Fortbildungsangebote, fachliche und persönliche Beratung sowie Begleitung bei der Wahrnehmung des Dienstes in der Schule.

(3) Über die Bevollmächtigung wird eine Urkunde ausgestellt. Sie wird von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung verliehen.

§ 2

Öffentliche Schulen

Nach dieser Verordnung sind staatliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft öffentliche Schulen.

§ 3

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Die Verleihung der kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte, die in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche oder zu deren Untergliederungen stehen, richtet sich nach dieser Verordnung.

(2) Auf die im Rahmen eines kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses im Religionsunterricht eingesetzten Mitarbeitenden ist diese Verordnung nicht anwendbar.

(3) Unabhängig vom Bestehen eines kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bedarf keiner kirchlichen Bevollmächtigung, wer durch Ordination zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beauftragt ist und die Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religion nachweist.

## § 4

## Rechte und Pflichten der Lehrkräfte

- (1) Kirchlich bevollmächtigte Lehrkräfte sind verpflichtet, den Religionsunterricht in der Bindung an Schrift und Bekenntnis entsprechend der kirchlichen Ordnung zu erteilen. Sie arbeiten mit den Beauftragten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für den Evangelischen Religionsunterricht, nachfolgend Schulbeauftragte genannt, zusammen. Hinsichtlich ihres Religionsunterrichts gewähren sie der oder dem zuständigen Schulbeauftragten mündliche und schriftliche Auskünfte sowie Einsichtnahme in den Unterricht. Die Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungsangeboten wird erwartet.
- (2) Kirchlich bevollmächtigte Lehrkräfte sind zur Mitwirkung am kirchlichen Leben eingeladen. Sie sind berechtigt, in Abstimmung mit der oder dem zuständigen Schulbeauftragten an öffentlichen Schulen bei Beachtung der dort geltenden Ordnung Andachten und Gottesdienste vorzubereiten und durchzuführen.

## § 5

## Formen der kirchlichen Bevollmächtigung, Antragsfordernis, Hindernis

- (1) Die kirchliche Bevollmächtigung kann Lehrkräften
1. unbegrenzt als Vokation,
  2. als vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis oder
  3. begrenzt als kirchliche Unterrichtsbevollmächtigung verliehen werden.
- (2) Kirchliche Bevollmächtigungen anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend Absatz 1 Nummer 1 und 2 können anerkannt werden, wenn die Lehrkraft deren Fortgeltung nachweist.
- (3) Die Lehrkraft beantragt die Erteilung oder die Anerkennung einer kirchlichen Bevollmächtigung rechtzeitig vor ihrem geplanten Einsatz im Religionsunterricht schriftlich beim Landeskirchenamt.
- (4) Eine wiederholte Taufe ist mit einer kirchlichen Bevollmächtigung nicht vereinbar.

## § 6

## Vokation

Lehrkräften kann eine Vokation erteilt oder anerkannt werden, wenn

1. sie Mitglied der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Kirche, mit der Kirchengemeinschaft besteht, sind,
2. sie eine staatliche Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religion nachweisen,
3. sie bereit sind, ihren Verpflichtungen gemäß § 4 Absatz 1 nachzukommen, und
4. sie an einer Vokationstagung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland teilgenommen haben.

Satz 1 Nummer 3 bedarf einer schriftlichen Erklärung.

## § 7

## Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis

- (1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Evangelische Religion bestanden haben, kann für die Dauer deren zweiten Ausbildungsphase eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaub-

nis erteilt oder anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 6 Satz 1 Nummer 1 und 3 erfüllen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Lehrkräfte, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Weiterbildungsmaßnahme zur Erlangung der Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religion teilnehmen.

(3) Die vorläufige Unterrichtserlaubnis gilt in der Regel für die Dauer der Ausbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahme bis zur Verleihung der Vokation. Sie erlischt spätestens nach Ablauf von drei Jahren vom Zeitpunkt ihrer Erteilung an. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag das Landeskirchenamt.

(4) Das Landeskirchenamt informiert die Lehrkraft schriftlich über Absatz 3.

## § 8

## Kirchliche Unterrichtsbevollmächtigung

(1) Einer Lehrkraft, die nicht die Voraussetzung des § 6 Satz 1 Nummer 1 erfüllt, kann eine kirchliche Unterrichtsbevollmächtigung erteilt werden, wenn

1. mit der Religionsgemeinschaft, der die Lehrkraft angehört, eine Rahmenvereinbarung zur kirchlichen Bevollmächtigung von Angehörigen der nicht in Kirchengemeinschaft zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehenden Religionsgemeinschaften abgeschlossen ist,
2. die Lehrkraft die Voraussetzungen des § 6 Satz 1 Nummer 2 bis 4 erfüllt,
3. die Lehrkraft sich schriftlich zur Enthaltung jeglicher Sonderlehren sowie zur Unterlassung der Werbung für ihre Religionsgemeinschaft im Evangelischen Religionsunterricht verpflichtet und
4. die Religionsgemeinschaft schriftlich der Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts durch die Lehrkraft zustimmt und deren Verpflichtungen nach Nummer 3 zustimmend zur Kenntnis nimmt.

Auf das Erfordernis einer Rahmenvereinbarung nach Satz 1 Nummer 1 kann im Einzelfall verzichtet werden.

(2) Die kirchliche Unterrichtsbevollmächtigung kann auf einzelne Schulen, bestimmte Unterrichtsgruppen sowie zeitlich begrenzt werden.

(3) Die Lehrkraft hat jeden Wechsel der Einsatzschule der oder dem zuständigen Schulbeauftragten anzuzeigen. Ihre Religionsgemeinschaft ist verpflichtet, die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

1. über einen Widerruf der Zustimmung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4,
  2. über eine wiederholte Taufe der Lehrkraft sowie
  3. über einen Austritt der Lehrkraft aus der Religionsgemeinschaft unverzüglich zu informieren.
- (4) Auf Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern sowie auf Lehrkräfte, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen zur Erlangung der Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religion teilnehmen und die Voraussetzung des § 6 Satz 1 Nummer 3 erfüllen, ist Absatz 1 bis 3 mit Ausnahme des Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sinngemäß anwendbar. Ihre kirchliche Unterrichtsbevollmächtigung erlischt spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme.

(5) Das Landeskirchenamt informiert die Lehrkraft und deren Religionsgemeinschaft schriftlich über die jeweiligen Mitteilungspflichten nach Absatz 3 sowie über das Erlöschen nach Absatz 4 Satz 2.

§ 9

Erlöschen der kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Die kirchliche Bevollmächtigung erlischt, wenn
  1. die Voraussetzungen für deren Verleihung nicht mehr bestehen,
  2. sie widerrufen wird oder
  3. die Lehrkraft auf die sich aus ihr ergebenden Rechte gegenüber der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland schriftlich verzichtet.

Die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere dann erfüllt, wenn die Lehrkraft ihre sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten erheblich und nachhaltig verletzt.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 trifft das Landeskirchenamt nach Anhörung der Lehrkraft und der oder des zuständigen Schulbeauftragten. Vor dem Widerruf einer Anerkennung nach § 5 Absatz 2 ist auch die Kirche, die die kirchliche Bevollmächtigung verliehen hat, anzuhören. Soll eine kirchliche Unterrichtsbevollmächtigung widerrufen werden, ist zuvor die Stellungnahme der Religionsgemeinschaft, der die Lehrkraft angehört, einzuholen.

(3) Bei Erlöschen der kirchlichen Bevollmächtigung ist die Urkunde gemäß § 1 Absatz 3 unverzüglich dem Landeskirchenamt zurück zu geben. Dieses teilt das Erlöschen den obersten Schulverwaltungsbehörden des Freistaats Thüringen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaats Sachsen mit. Von Satz 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn das Erlöschen auf dem Ablauf einer zeitlichen Befristung beruht.

§ 10

Rechtsbehelf

Gegen die Ablehnung von Anträgen nach § 5 Absatz 3 und § 7 Absatz 3 Satz 3 sowie gegen Entscheidungen nach § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 Satz 1 kann die Lehrkraft innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich Widerspruch beim Landeskirchenamt einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamts.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. die Vokationsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 11. Mai 1993 (ABl. ELKTh S. 115),
  2. die Ordnung der Vokation für den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 11. Juli 1992 (ABl. EKKPS 1999 S. 65),
  3. die Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 27. Juli 1992 (ABl. EKKPS 1999 S. 66).

Erfurt, den 23. Oktober 2015  
(3371-02)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischöfin

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen, die Beurteilung und die Beförderung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 23. Oktober 2015

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen, die Beurteilung und die Beförderung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Laufbahnverordnung der EKM – LBVO.EKM) vom 21. März 2014 (ABl. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 6 werden die Wörter „periodische Beurteilung“ jeweils durch das Wort „Regelbeurteilung“ und das Wort „Bedarfsbeurteilung“ jeweils durch das Wort „Anlassbeurteilung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „jedenfalls aber“ durch das Wort „spätestens“ ersetzt.
  - c) in Absatz 2 werden das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „und die letzte periodische Beurteilung mehr als zwei Jahre zurückliegt“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Der oder die Vorgesetzte erstellt die Beurteilung unter Abforderung eines Beurteilungsbeitrages insbesondere, wenn

    1. die zu beurteilende Person zu einem geringeren Anteil einem anderen Vorgesetzten zugeordnet ist oder
    2. der oder die unmittelbare Vorgesetzte im Beurteilungszeitraum gewechselt hat.“
  - b) In Absatz 4 wird die Angabe „nach Absatz 3“ durch die Wörter „nach Absatz 4“ ersetzt.
  - c) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
3. § 8 wird wie folgt geändert:  
Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung;  
Beurteilungsmaßstab“

4. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Unter Punkt 1 wird das Wort „hervorragend“ durch die Wörter „übertrifft die Anforderungen in außergewöhnlichem Maße“ ersetzt.

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10  
Erörterung und Eröffnung der Beurteilung

(1) Der oder die Vorsitzende der Beurteilungskommission oder eine von ihm oder ihr bevollmächtigter Vertreter oder bevollmächtigte Vertreterin gibt der zu beurteilenden Person im Beisein des oder der Vorgesetzten Gelegenheit zur mündlichen Erörterung der in Aussicht genommenen Beurteilung. Die zu beurteilende Person kann während des Gesprächs gegen den Inhalt des Beurteilungsentwurfs Einwendungen erheben. Hält der oder die Vorsitzende der Beurteilungskommission die Einwendungen nach Prüfung für berechtigt, werden diese bei der Erstellung der Beurteilung berücksichtigt.

(2) Die Beurteilungen werden den Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in ihrem vollen Wortlaut in der Regel im Beisein des oder der Vorgesetzten unter Aushändigung einer Ablichtung der Beurteilung durch den oder die Vorsitzende der Beurteilungskommission eröffnet und mit ihnen besprochen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der dienstlichen Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Werden im Rahmen der Erörterung nach Absatz 1 keine Einwendungen gegen die in Aussicht genommene Beurteilung erhoben, können Erörterung und Eröffnung der Beurteilung in einem Termin erfolgen.“

6. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „hervorragend“ durch die Wörter „übertrifft die Anforderungen in außergewöhnlichem Maße“ ersetzt.

7. Nach § 12 wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13  
Richtlinien

Richtlinien zu dieser Verordnung erlässt das Kollegium des Landeskirchenamtes.“

8. § 13 wird § 14.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Erfurt, den 27. Oktober 2015  
(4520-01)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischofin

## Beurteilungsrichtlinien für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 27. Oktober 2015

Das Kollegium des Landeskirchenamtes erlässt auf der Grundlage von § 13 der Verordnung über die Laufbahnen, die Beurteilung und die Beförderung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Laufbahnverordnung der EKM – LBVO.EKM) vom 21. März 2014 (ABl. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2015 (ABl. S. 269), folgende Richtlinie:

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Ziele der Beurteilungen

Beurteilungen haben das Ziel, ein möglichst objektives, aussagekräftiges und vergleichbares Bild über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Mitarbeitenden zu zeichnen. Neben einer aktuellen Leistungsbewertung dienen sie auch einer in die Zukunft gerichteten Befähigungseinschätzung. Die dienstliche Beurteilung erfasst die Leistung des Mitarbeitenden, die er im Beurteilungszeitraum bei den von ihm wahrgenommenen Aufgaben erbracht hat, gemessen an den Anforderungen des im Beurteilungszeitraum innegehaltenen statusrechtlichen Amtes, seine Befähigung und Eignung für andere Ämter.

#### 1.2 Beurteilung als Führungsaufgabe

Die Erstellung einer dienstlichen Beurteilung ist eine Führungsaufgabe. Alle am Beurteilungsverfahren beteiligten Vorgesetzten haben sich daher mit den einschlägigen Bestimmungen eingehend vertraut zu machen. Zu den ständigen Aufgaben der Dienstvorgesetzten gehört, die Leistung der Mitarbeitenden zu überprüfen und deren Arbeitsweise und Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Kollegen, Mitarbeitenden sowie dem Publikum und anderen Behörden wahrzunehmen. Mitarbeitende sind unabhängig von Beurteilungen frühzeitig, insbesondere im Vorfeld von Beurteilungen, auf Leistungs- und Verhaltensdefizite aufmerksam zu machen, um ihnen Gelegenheit zu deren Beseitigung zu geben. Gleichmaßen sollen die Mitarbeitenden auch auf Stärken, gute Leistungsmerkmale und positives Verhalten hingewiesen werden, um nachhaltig zur Verbesserung oder Beibehaltung guter Leistungen zu motivieren.

#### 1.3 Beurteilung als Element der Personalentwicklung

Des Weiteren ist die dienstliche Beurteilung ein Element der Personalentwicklung. Daher sind auch die Erkenntnisse zu vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten, die im Rahmen der Befähigungseinschätzung gewonnen werden, für die Prüfung zukünftiger dienstlicher Verwendung von wesentlicher Bedeutung.

#### 1.4 Definitionen

Eignung ist die von Befähigung und Leistung abzuleitende Qualifikation für ein ausgeübtes oder angestrebtes Amt. Befähigung ist die Summe der Fähigkeiten, die sich aus den persönlichen Voraussetzungen sowie den erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen ergibt, die beruflich relevant und relativ

konstant sind. Leistung ist die praktische Umsetzung der Befähigung in Qualität und Quantität der Arbeitsergebnisse.

## 2. Arten der Beurteilung

Beurteilungsarten sind die Regelbeurteilung (2.1) und die Anlassbeurteilung (2.2). Keine eigenständigen Beurteilungen sind der Beurteilungsbeitrag sowie die Leistungseinschätzung Dritter und das Beurteilungsgespräch.

### 2.1 Regelbeurteilung (§ 6 Absatz 1 LBVO)

Der Regelbeurteilung unterliegen alle Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit, die das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und denen ein Amt unterhalb der Besoldungsgruppe B 3 übertragen ist. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit werden regelmäßig zum Ende ihrer Berufungszeit, spätestens alle sechs Jahre beurteilt.

Der erste regelmäßige Beurteilungszeitraum beginnt am Tag nach dem Ende der Probezeit. Der Beurteilungszeitraum umfasst jeweils die Zeitspanne nach dem Stichtag der vorangegangenen Regelbeurteilung bis zum aktuellen Stichtag. Während dieses Zeitraumes erstellte Anlassbeurteilungen haben keinen Einfluss auf die für die Regelbeurteilung geltende Zeitspanne.

Ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin zum Fälligkeitszeitpunkt einer Beurteilung seit mehr als einem Jahr beurlaubt, freigestellt oder dienst- bzw. arbeitsunfähig, so verschiebt sich die nächste Regelbeurteilung um den Zeitraum der Beurlaubung, Freistellung oder Dienst- beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit, mindestens jedoch auf sechs Monate nach Rückkehr. Dies gilt entsprechend für das Beurteilungsgespräch und die darauf folgende Regelbeurteilung.

### 2.2 Anlassbeurteilung (§ 6 Absatz 2 LBVO)

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die unter Nummer 2.1 fallen, und andere Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können aus dienstlichem Anlass beurteilt werden, wenn aktuelle Erkenntnisse über das Leistungs- und Befähigungsbild benötigt werden. Dies kann z. B. bei einer Bewerbung um ein höheres Amt oder dem Wechsel in den Bereich einer anderen Landeskirche oder des Landes oder Bundes der Fall sein.

### 2.3 Probezeitbeurteilung (§ 6 Absatz 3 LBVO)

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind zur Feststellung der Bewährung innerhalb der Probezeit auf jedem Dienstposten, der mindestens sechs Monate wahrgenommen wird, zu beurteilen. Eine erste Beurteilung hat spätestens zum Ablauf der Hälfte der abzuleistenden Probezeit zu erfolgen. Die Bewährung ist zum Ende der Probezeit durch freie Beschreibung festzustellen.

## 3. Aufbau der Beurteilung, Verwendung von Vordrucken

3.1 Die Beurteilung besteht aus einer Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsbeurteilung sowie einem Verwendungsvorschlag.

Mit der Leistungsbeurteilung werden die Arbeitsergebnisse in den von der zu beurteilenden Person wahrgenommenen Aufgabengebieten am Maßstab der Anforderungen des übertragenen statusrechtlichen Amtes bewertet.

Mit der Eignungsbeurteilung werden die für die dienstliche

Verwendung bedeutsamen wesentlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten der zu beurteilenden Person nach ihrem Ausprägungsgrad dargestellt. Neben den geistigen Anlagen werden dabei die Verantwortungsbereitschaft, die Führungseigenschaften und die Belastbarkeit bewertet.

In der Befähigungsbeurteilung ist die Befähigung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin anhand der im Beurteilungsbogen aufgeführten Befähigungsmerkmale „Berufliche Fachkenntnisse“ und „sonstiges fachliches Können“ zu bewerten. Dabei ist im Gegensatz zur rückblickenden Leistungsbeurteilung auch das Leistungspotenzial des oder der zu beurteilenden Person in den Blick zu nehmen.

Mit dem Verwendungsvorschlag (siehe Beurteilungsformular VIII.) werden Aussagen zur weiteren dienstlichen Verwendung getroffen. Er ist eine wesentliche Grundlage für die weitere Personalplanung und soll eine möglichst realistische Einschätzung der persönlichen Entwicklungschancen der zu beurteilenden Person vornehmen und ihre Verwendungs- und Fortbildungswünsche neben den dienstlichen Belangen angemessen berücksichtigen.

3.2 Die Beurteilung ist nach dem Muster der Anlage 1 zu erstellen. Es sind die Kriterien maßgebend, die im Vordruck aufgeführt und im Anhang zum Beurteilungsvordruck beschrieben sind. Die vorgegebenen Kriterien und ihre Ausprägungen dürfen nicht geändert werden. Ergänzende Anmerkungen erfolgen in dem dafür vorgesehenen Feld.

3.3 Es sind grundsätzlich alle Kriterien, die in dem Vordruck vorgesehen sind, zu bewerten. Sofern ausnahmsweise bestimmte Kriterien bei der Erfüllung der konkreten Aufgaben der zu beurteilenden Person tatsächlich nicht beobachtet werden können, weil sie auf dem Arbeitsplatz nicht gefordert sind, ist dies in dem für Anmerkungen vorgesehenen Feld zu vermerken und von einer Bewertung abzusehen.

3.4 Das Führungsverhalten ist zu bewerten, wenn der zu beurteilenden Person innerhalb des Beurteilungszeitraumes für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten mehr als ein Mitarbeitender regelmäßig unterstellt war.

## 4. Beurteilungsmaßstab und Bewertungsskala

4.1 Grundlage der Beurteilung ist der im Beurteilungsvordruck beschriebene Aufgabenbereich. Die Beurteilung orientiert sich an den Anforderungen, die mit dem konkreten Dienstposten verbunden sind. Die Maßstäblichkeit – auch im Quervergleich – wird daher nicht über den Status der Person, sondern über die Wertigkeit des Dienstpostens hergestellt, das heißt auf das Statusamt des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin kommt es für die Bewertung anhand der Kriterienliste nicht an. Weicht das Statusamt von der Einstufung des konkreten Dienstpostens ab, so ist dies im Feld „beurteilungsrelevante Besonderheiten“ zu vermerken

4.2 Die Beurteilung soll einen aktuellen Leistungsstand unter Berücksichtigung der Entwicklung über den gesamten Beurteilungszeitraum widerspiegeln. Die Beurteilung ist unabhängig von vorangegangenen Beurteilungen zu erstellen. Bei Anlassbeurteilungen, die nach ihrem Zweck eine aktuelle Eignungsaussage für eine unmittelbar bevorstehende oder vorzubereitende Personalentscheidung erfordern, hat der oder die Beurteilende hierzu im Anschluss an die Leistungs- und Befähigungsbeurteilung in der Schlussbemerkung Stellung zu nehmen.

4.3 Ist dem oder der Vorgesetzten die Schwerbehinderung der zu beurteilenden Person bekannt, kann mit deren Zustimmung die Tatsache der Schwerbehinderung einschließlich ihres Grades auf Blatt 1 des Beurteilungsvordruckes eingetragen werden. Bei der Bewertung der fachlichen Leistung ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

4.4 Die Beurteilung wird anhand einer fünfstufigen Bewertungsskala mit folgenden Ausprägungen vorgenommen:

- übertrifft die Anforderungen in außergewöhnlichem Maße
- übertrifft erheblich die Anforderungen
- übertrifft die Anforderungen
- entspricht den Anforderungen
- entspricht nicht den Anforderungen.

Für die Beurteilungskategorien „übertrifft die Anforderungen in außergewöhnlichem Maße“ und „übertrifft erheblich die Anforderungen“ sind Gesamtbewertungen anhand der genannten Ausprägungen vorzunehmen. Sie ergeben sich aus der Gesamtschau der Bewertung der Einzelmerkmale, jedoch nicht aus deren rechnerischem Mittel. Vielmehr sind die Gesamtbewertungen Ergebnis eines eigenständigen Bewertungsvorgangs unter Gewichtung des Leistungsbildes und der jeweiligen Anforderungen sowie deren Gewichtung zueinander. Die für den Dienstposten als besonders wichtig gekennzeichneten Kriterien sind hierbei besonders zu berücksichtigen.

4.5 Die Bewertung der Einzelmerkmale der Befähigungsbeurteilung sind unter angemessener Gewichtung in freier Würdigung in einer Gesamteinschätzung zusammenzufassen. Die Gesamteinschätzung ist zu begründen. Die Begründung muss hinreichend konkret sein und die Bewertung schlüssig tragen.

4.6 Soweit sich in einer Anlassbeurteilung die Gesamtbewertung der Leistungsbeurteilung oder die Gesamteinschätzung der Befähigungsbeurteilung gegenüber der letzten Regelbeurteilung verbessert hat, ist die Leistungs- oder Befähigungssteigerung im Rahmen der Begründung der Gesamtbewertung oder Gesamteinschätzung nachvollziehbar darzulegen.

## 5. Beurteilungsbeitrag ( § 7 Absatz 3 LBVO)

5.1 Für die Erstellung einer Beurteilung ist ein Beurteilungsbeitrag zu fertigen,

- durch den früheren Dienstvorgesetzten oder die frühere Dienstvorgesetzte, wenn im Beurteilungszeitraum ein Wechsel des oder der Vorgesetzten stattgefunden hat und die letzte Beurteilung mehr als zwölf Monate zurückliegt,
- bei getrennter Dienst- und Fachaufsicht durch den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte, der oder die die Fachaufsicht innehat,
- bei befristeter unmittelbar hierarchischer Überordnung von Personen, z. B. im Rahmen einer Projektleitung, für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten, wenn der oder die Dienstvorgesetzte dies bestimmt,
- bei Zuordnung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin zu einem geringeren Anteil an einen anderen Dienstvorgesetzten. Ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin zu gleichen Teilen verschiedenen Vorgesetzten zugeordnet, erfolgen grundsätzlich zwei getrennte Beurteilungen, es sei denn die Vorgesetzten einigen sich darauf, dass nur eine Beurteilung erstellt wird. Der Vorgesetzte, der nicht beurteilt, erstellt in diesem Fall den Beurteilungsbeitrag.

5.2 Der Beurteilungsbeitrag ist durch den zuständigen Beurteiler abzufordern. Er soll als Fließtext in freier Beschreibung

die Leistung und Befähigung des oder der zu Beurteilenden in dem vom Beitrag erfassten Zeitraum bewerten. Er ist der Beurteilung als Anlage beizufügen und wird erst bei Erörterung der Beurteilung bekannt gegeben.

5.3 Beurteilungsbeiträge sind als ergänzende Grundlage bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Die Beurteiler sind an die Bewertung in den Beurteilungsbeiträgen jedoch nicht gebunden.

5.4 Beurteilungsbeiträge werden als Anlage zur Beurteilung in die Personalakte aufgenommen.

## 6. Bestätigung der letzten Beurteilung

Liegt die letzte Beurteilung nicht länger als 24 Monate zurück, trifft sie noch vollinhaltlich zu und haben sich die im Beurteilungsbogen beschriebenen Aufgaben und Anforderungen nicht verändert sowie der Beurteiler nicht gewechselt, genügt eine schriftliche Bestätigung durch den Beurteiler. Die mehrmalige Bestätigung einer Beurteilung ist nicht zulässig.

## 7. Erörterung und Eröffnung der Beurteilung (§ 10 LBVO)

7.1 Erörterung (§ 10 Absatz 1 LBVO)

Der zu beurteilenden Person ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Beurteilungskommission beziehungsweise eine von ihm oder ihr bevollmächtigte Person im Beisein des oder der Dienstvorgesetzten Gelegenheit zur mündlichen Erörterung der in Aussicht genommenen dienstlichen Beurteilung zu geben. Die eingeholten Beurteilungsbeiträge sind ihr dabei bekannt zu geben. Werden im Rahmen der Erörterung Einwendungen gegen den Beurteilungsentwurf erhoben oder erklärt die zu beurteilende Person, Einwendungen erheben zu wollen, wird die Erörterung bis zur Entscheidung über die Einwendungen unterbrochen. Erklärt die zu beurteilende Person, keine Einwendungen gegen den Beurteilungsentwurf erheben zu wollen, können Erörterung und Eröffnung (siehe unter 7.2) in einem Termin erfolgen (§ 10 Absatz 3 LBVO). Auf Wunsch des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin muss zwischen Erörterung und Eröffnung der Beurteilung mind. ein Arbeitstag liegen.

7.2 Eröffnung (§ 10 Absatz 2 LBVO)

Nach Abschluss der Beurteilung durch den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte und Bestätigung durch die Beurteilungskommission eröffnet der oder die Vorsitzende der Beurteilungskommission dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin die Beurteilung im Beisein des oder der Dienstvorgesetzten unter Aushändigung einer Ablichtung der Beurteilung und bespricht diese mit ihm oder ihr.

Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin kann sich zu der Beurteilung schriftlich äußern. Auf seinen oder ihren Wunsch wird die Äußerung zur Personalakte genommen.

## 8. Aufbewahrung

Beurteilungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 12 Personalaktenordnung Bestandteil der Personalakte.

Aufzeichnungen, die der Erstellung der Beurteilung dienen sowie schriftliche Aufzeichnungen über das Beurteilungsgespräch, die sich durch die nachfolgende Beurteilung erledigt haben, sind unverzüglich nach Bekanntgabe der Beurteilung zu vernichten, es sei denn, dass der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Änderung der Beurteilung verlangt.



In diesem Fall sind die Dokumente erst nach Abschluss dieses Verfahrens zu vernichten.

**9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. November 2015 in Kraft.

Erfurt, den 27. Oktober 2015  
(4520-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Ordnung für die Verwaltung  
des Grundvermögensfonds**

Vom 27. Oktober 2015

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat gemäß Artikel 63 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) in Verbindung mit § 23 Absatz 5 Satz 3 Finanzgesetz EKM vom 18. April 2015 (ABl. S. 116) zur Verwaltung des Grundvermögensfonds die nachfolgende Ordnung beschlossen:

§ 1  
Geltungsbereich

Die Ordnung regelt die Verwaltung des Grundvermögensfonds in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland auf der Grundlage des Finanzgesetzes EKM.

§ 2  
Zweck

Der Grundvermögensfonds dient der Sicherung und Mehrung des Grundvermögens. Ihm sind die Erlöse aus Veräußerungen von Grundvermögen aller Zweckvermögen zuzuführen gemäß § 23 Absatz 2 Finanzgesetz EKM, § 23 Absatz 2 Ausführungsverordnung Finanzgesetz EKM.

§ 3  
Geschäftsführung, Verwaltungsrat

(1) Den Grundvermögensfonds verwaltet das Landeskirchenamt. Es wird ein Verwaltungsrat eingesetzt. Mitglieder des Verwaltungsrats sind:

1. der Leiter des Dezernats Finanzen,
2. der Leiter der Referats Finanzen/Mittlere Ebene,
3. der Leiter des Referats Grundstücke,
4. ein Amtsleiter, der vom Kollegium für eine Amtszeit von vier Jahren berufen wird.

Das Kollegium ernennt zudem einen Stellvertreter. Der Verwaltungsrat kann weitere sachkundige Personen als Berater hinzuziehen.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Leiter des Dezernats Finanzen. Stellvertretender Vorsitzender ist der Leiter des Referats Finanzen/Mittlere Ebene.

(3) Der Verwaltungsrat tritt mindestens ein Mal im Kalenderjahr auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Wenn drei Mitglieder es verlangen, ist unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen. Berater können bei Bedarf zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst und sind im Wortlaut zu protokollieren.

(5) Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschluss) ist in eilbedürftigen Angelegenheiten zulässig, wenn ihr kein Mitglied des Verwaltungsrats innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Beschlussvorlage widerspricht. Beschlüsse werden dann abweichend von Absatz 4 mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst.

§ 4  
Zuständigkeiten

(1) Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

1. der Entwurf der Jahresplanung und die Entgegennahme des Jahresberichtes,
2. die Festlegung der Höhe der Verwaltungskostenpauschale,
3. die Beratung über die Anlagestrategie des Fonds.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist für die Erstellung des Jahresberichtes verantwortlich.

(3) Der Leiter des Referats Grundstücke ist im Rahmen der Verwaltung des Grundvermögensfonds zuständig für:

1. die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundvermögen,
2. die Verwaltung des Grundvermögens des Grundvermögensfonds,
3. die Verwaltung des Vermögens des EKM Stromverbundes.

(4) Der Leiter des Referats Finanzen/Mittlere Ebene ist im Rahmen der Verwaltung des Grundvermögensfonds zuständig für:

1. die Entscheidungen über Freibebauanträge,
2. die Verwaltung des Kapitalvermögens des Grundvermögensfonds.

§ 5  
Vertretung

Der Leiter des Referats Grundstücke und der Leiter des Referats Finanzen/Mittlere Ebene sind für alle ihnen obliegenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der Verwaltung des Grundvermögensfonds (§ 4) vertretungsbefugt.

§ 6  
Prüfung

Der Grundvermögensfonds wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geprüft.

§ 7  
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 8

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Ordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung für die Grundvermögensfonds in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 3. Februar 2009 (ABl. S. 70), zuletzt geändert am 11. Oktober 2011 (ABl. 2014, S. 19), außer Kraft.

Erfurt, den 27. Oktober 2015  
(7551:0011)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Ordnung der Bildungskammer  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland  
(Bildungskammerordnung – Biko)**

Vom 17. November 2015

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Ordnung beschlossen:

## § 1

## Zweck und Zuordnung

- (1) Die Bildungskammer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: „Bildungskammer“) berät und unterstützt den Landeskirchenrat und das Landeskirchenamt in grundsätzlichen Fragen der evangelischen Bildungsverantwortung und des kirchlichen Bildungshandelns.
- (2) Sie ist eine dem für das Handlungsfeld Bildung zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes zugeordnete ständige Arbeitsgruppe.

## § 2

## Aufgaben

Im Auftrag des Landeskirchenrates oder des Landeskirchenamtes erfüllt die Bildungskammer insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie macht auf Entwicklungen des öffentlichen und des kirchlichen Bildungshandelns aufmerksam und formuliert hierzu aktuelle Fragestellungen.
2. Sie gibt Empfehlungen für Stellungnahmen und Anregungen für kirchliches Bildungshandeln.
3. Sie erarbeitet Expertisen zu spezifischen Fragestellungen der öffentlichen und kirchlichen Bildungspolitik und Bildungsarbeit.

## § 3

## Zusammensetzung

- (1) Der Bildungskammer gehören an:
1. zwei vom Landeskirchenrat für die Dauer von sechs Jahren berufene Personen mit ausgewiesenen Kompetenzen

für Fragen der evangelischen Bildungsverantwortung und des evangelischen Bildungshandelns,

2. die für das Handlungsfeld Bildung zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent sowie die Leiterinnen und Leiter der dem Dezernat zugeordneten, für inhaltliche Fragen des kirchlichen Bildungshandelns zuständigen Referate,
  3. weitere vom Landeskirchenrat für die Dauer von drei Jahren berufene sachverständige Personen.
- (2) In den Fällen von Absatz 1 Nummer 1 und 3 sind erneute Berufungen zulässig.

## § 4

## Arbeitsweise

- (1) Die Bildungskammer tritt auf Einladung ihrer oder ihres Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (2) Aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt die Bildungskammer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist stets die Dezernentin oder der Dezernent gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2.
- (3) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Bildungskammer wird eine Referatsleiterin oder ein Referatsleiter gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 bestimmt.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann Gäste zur Mitwirkung an der Beratung einzelner oder aller Tagesordnungspunkte einer Sitzung der Bildungskammer einladen.
- (5) Zur näheren Regelung des Geschäftsganges kann sich die Bildungskammer eine Geschäftsordnung geben.

## § 5

## Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Erfurt, den 17. November 2015  
(5502:0001)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Ordnung für das Projekt „Erprobungsräume“**

Vom 27. Oktober 2015

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Ordnung beschlossen:

## § 1

## Auftrag

Ziel des Projekts „Erprobungsräume“ ist es, neue Gemeindeformen im säkularen Kontext zu erproben. Es sollen andere Sozialformen von Kirche erprobt werden. Darunter werden auch ergänzende Gemeindeformen an besonderen Orten, in besonderen Räumen und um besondere Personen verstanden (Artikel 3 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM). Die exemplari-

schen Projekte werden Bedeutung für die künftige Entwicklung in unserer Landeskirche haben.<sup>1</sup>

§ 2

Kollegium als Lenkungsgruppe

- (1) Das Kollegium wird im Projekt „Erprobungsräume“ als Lenkungsgruppe tätig.
- (2) Zu den Aufgaben der Lenkungsgruppe gehören insbesondere:
  - 1. Einsetzung einer Steuerungsgruppe
  - 2. Einsetzung eines Fachbeirates
  - 3. Beschluss einer Förderrichtlinie
  - 4. Entgegennahme von Berichten, Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise im Projekt „Erprobungsräume“ an „Meilensteinen“

§ 3

Steuerungsgruppe als Projektteam

- (1) Das Kollegium beruft eine Steuerungsgruppe als Projektteam. Die Steuerungsgruppe soll aus sieben bis elf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren berufen, erneute Berufung ist möglich. Der Dezerent des Dezernats „Gemeinde“ und der Referatsleiter des Referats „Gemeinde und Seelsorge“ im Landeskirchenamt sind Mitglieder der Steuerungsgruppe.
- (2) Die Steuerungsgruppe soll die Arbeit in Erprobungsräumen operativ fördern und begleiten. Zu den Aufgaben der Steuerungsgruppe gehören insbesondere:
  - 1. Mitwirkung bei der regionalen Kommunikation und medialen Präsentation des Projekts „Erprobungsräume“
  - 2. Auswahl der Erprobungsräume
  - 3. Koordination der Begleitung der Erprobungsräume und ihrer Evaluation
  - 4. Beratung und Bewilligung von Anträgen auf Unterstützung von Erprobungsräumen
  - 5. Vergabe von Finanzmitteln
  - 6. Erstellung von Berichten für den Auftraggeber des Projekts
- (3) Dem Referatsleiter des Referats „Gemeinde und Seelsorge“ obliegt die Projektleitung sowie die fachliche Leitung und die Geschäftsführung der Steuerungsgruppe.

§ 4

Fachbeirat als Begleitgremium

- (1) Zur fachlichen Begleitung des Projekts „Erprobungsräume“ und der jeweiligen Projekte vor Ort wird ein Fachbeirat eingesetzt. Er kann bis zu 20 Mitglieder haben. Diese sollen aus verschiedenen Arbeitsbereichen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, aus anderen Landeskirchen und der Ökumene kommen. Sie werden für die Dauer von drei

- Jahren berufen. Die Steuerungsgruppe kann Vorschläge zur Berufung unterbreiten.
- (2) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Geschäftsführung obliegt dem Projektleiter.
- (3) Der Projektleiter kann in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe externe Berater hinzuziehen. Diese können bei Bedarf an Sitzungen des Fachbeirats teilnehmen.

§ 5

Finanzmittel

- (1) Zur Förderung der Erprobungsräume erlässt das Kollegium eine Förderrichtlinie und bestimmt den Beantragungszeitraum. Die Förderrichtlinie wird jährlich auf der Grundlage der Auswertung der Steuerungsgruppe für den jeweiligen Beantragungszeitraum durch das Kollegium angepasst (Meilensteine).
- (2) Die Projektkosten werden aus dem Fonds des Projekts finanziert. Zu den Projektkosten gehören auch Tagungskosten, Kosten für Workshops und für die Evaluation.

§ 6

Evaluation

Das Projekt Erprobungsräume wird evaluiert. Die Evaluation wird vom Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung der Universität Greifswald und dem Sozialwissenschaftlichen Institut der EKD in Hannover in einer Kooperation durchgeführt.

§ 7

Sprachregelung

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Erfurt, den 27. Oktober 2015  
(5206-03:0001)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Förderrichtlinie für den Fonds  
„Erprobungsräume“ in der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 27. Oktober 2015

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat gemäß Artikel 63 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds „Erprobungsräume“ beschlossen:

<sup>1</sup> Die Landessynode hat als Auftraggeber des Projekts am 22. November 2014 beschlossen:  
„Die Landessynode dankt dem Dezernat Gemeinde für die Einbringung des Vorhabens: Erprobungsräume. Sie unterstützt das Anliegen und ermutigt, neue Gemeindeformen im säkularen Kontext zu erproben. Hierzu bedarf es einer großen Offenheit. Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, eine Steuerungsgruppe zur weiteren Ausgestaltung des Projektes einzusetzen und ihr über den Stand des Projektes regelmäßig zu berichten.“ (Synodenbeschlusses DS 6/2)

## § 1

## Förderfähige Projekte

(1) Gefördert werden Erprobungen anderer Sozialformen von Kirche. Darunter werden auch ergänzende Gemeindeformen an besonderen Orten, in besonderen Räumen und um besondere Personen verstanden (Artikel 3 Absatz 2 Kirchenverfassung). Sie sollen folgende Kriterien aufweisen:<sup>1</sup>

1. In ihnen entsteht Gemeinde Jesu Christi neu (*communio sanctorum – koinonia*);
2. Sie überschreiten die volkshkirchliche Logik an mindestens einer der folgenden Stellen: Parochie, Hauptamt, Kirchengebäude;
3. Sie erreichen die Unerreichten mit dem Evangelium und laden sie zur Nachfolge ein (*missional – martyria*);
4. Sie passen sich an den Kontext an und dienen ihm (*diakonia*);
5. In ihnen sind freiwillig Mitarbeitende an verantwortlicher Stelle eingebunden;
6. Sie erschließen alternative Finanzquellen (Diversifizierung; nur Teilförderung);
7. In ihnen nimmt gelebte Spiritualität einen zentralen Raum ein (*liturgia*).

(2) Erprobungen, die mindestens vier Kriterien nach Absatz 1 genügen, gelten als „Kleine Erprobungsräume“. Sie sind in abgestufter Form gemäß § 4 förderfähig. Für „kleine Erprobungsräume“ gilt im Übrigen diese Förderrichtlinie entsprechend, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

## § 2

## Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähig sind

1. Personalkosten;
2. Sachkosten.

(2) Es besteht kein Anspruch auf finanzielle Förderung.

## § 3

## Zuwendungsempfänger

Anträge können gestellt werden von:

1. Kirchengemeinden und Regionen;
2. Initiativgruppen in Abstimmung mit den Kirchengemeinden vor Ort;
3. Kirchenkreisen;
4. kirchlichen Einrichtungen und Werken in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

## § 4

## Art und Umfang der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen von in der Regel bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten im gesamten Förderzeitraum zur Verfügung gestellt. Die Förderung kann auch als Anschubfinanzierung erfolgen. Der Förderzeitraum soll fünf Jahre nicht überschreiten.

(2) „Kleine Erprobungsräume“ können eine Einmalförderung bis zu 15 000 Euro erhalten.

## § 5

## Verfahren zur Antragstellung, Bearbeitung und Abrechnung

(1) Anträge sind formgerecht an das Landeskirchenamt (Referat „Gemeinde und Seelsorge“) in einem vom Kollegium festzusetzenden Beantragungszeitraum zu stellen. Mit dem Antrag müssen eingereicht werden:

1. eine Beschreibung des Erprobungsraumes mit ausführlichen Angaben darüber, wie die einzelnen Kriterien nach § 1 erfüllt werden;
2. ein Kosten- und Finanzierungsplan für den gesamten Förderzeitraum in Jahresscheiben, mit Angaben über andere Einnahmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 6;
3. ein Votum des Kreiskirchenrates bei Anträgen von Initiativgruppen, Kirchengemeinden, Regionen und kirchlichen Werken und Einrichtungen. Das Votum soll auch darüber Auskunft geben, ob und wie der Kirchenkreis das Projekt unterstützt.

(2) Die Vergabeentscheidungen werden den Antragstellern vom Landeskirchenamt schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Zuwendungen werden an den Antragsteller oder die für ihn zuständige Kasse überwiesen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen.

(4) Der Verwendungsnachweis muss jährlich zusammen mit einem Zwischenbericht bis zum 30. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr vorgelegt werden. Der abschließende Verwendungsnachweis mit Kosten- und Finanzierungsübersicht ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Förderzeitraums vorzulegen. Dazu gehört eine Dokumentation, die auch die Erfüllung der Kriterien nach § 1 darstellt.

## § 6

## Rückerstattung

(1) Bewilligte und nicht verbrauchte Mittel sowie Mittel, die für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet wurden, sind zurückzuzahlen. Mittel, für die kein Nachweis erbracht wurde oder die nicht fristgemäß abgerechnet werden, sind zurückzuzahlen.

(2) Alle Rückzahlungen sind im Fonds „Erprobungsräume“ zu vereinnahmen.

## § 7

## Beantragungszeiträume

Die Anträge für den ersten Beantragungszeitraum sind bis zum 15. März 2016 einzureichen. Das Kollegium entscheidet über weitere Beantragungszeiträume in den Jahren 2017 und 2018.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft. Sie werden im Zuge der Entscheidung über weitere Beantragungszeiträume überprüft.

Erfurt, den 27. Oktober 2015  
(5206-03:0001)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

<sup>1</sup> Zur näheren Beschreibung der Erprobungsräume wird auf die FAQs bzw. das Konzeptpapier verwiesen ([www.erprobungsraum-ekm.de](http://www.erprobungsraum-ekm.de)).

**Erste Änderung der Richtlinien  
für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds  
zur finanziellen Unterstützung des Abrisses  
nicht mehr benötigter nicht sakraler Gebäude**

Vom 25. August 2015

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 63 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds zur finanziellen Unterstützung des Abrisses nicht mehr benötigter nicht sakraler Gebäude**

Die Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds zur finanziellen Unterstützung des Abrisses nicht mehr benötigter nicht sakraler Gebäude vom 30. November 2009 (ABl. S. 41) werden wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die notwendigen Kosten für

1. den Abbruch, insbesondere für Abriss, Rückbau, Grundstücksberäumung, Rekultivierung sowie Abtransport, Zwischenlagerung und Entsorgung des Bauschutts sowie
2. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an denkmalgeschützten Ruinengrundstücken.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Erfurt, den 25. August 2015  
(7551:0035-0002)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Aufhebung der Richtlinien für die Vergabe  
von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds für  
Kirchenkreise zur finanziellen Unterstützung  
von CO<sub>2</sub>-mindernden und ökologischen  
Bauvorhaben in der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland (Klimafonds)**

Vom 17. November 2015

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat mit Beschluss vom 17. November 2015 die Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds für Kirchenkreise zur finanziellen Unterstützung von CO<sub>2</sub>-mindernden und ökologischen Bauvorhaben in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutsch-

land (Klimafonds) vom 31. Januar 2012 (ABl. S. 101) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Erfurt, den 17. November 2015  
(3520-05:0001)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Urkunde**

**Ausscheiden der Evangelischen  
Kirchengemeinde Schorstedt  
aus dem Evangelischen  
Kirchengemeindeverband Rochau  
Evangelischer Kirchenkreis Stendal**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Stendal am 25. September 2014 nach Anhörung des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes Rochau Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Schorstedt scheidet aus dem Evangelischen Kirchengemeindeverband Rochau aus.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Schorstedt wird damit wieder eine eigenständige Kirchengemeinde. Der Evangelische Kirchengemeindeverband Rochau besteht aus den Kirchengemeinden Rochau und Schartau.

§ 3

Das Ausscheiden erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2015.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 22. September 2015 genehmigt.

Erfurt, den 5. November 2015  
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

Ausscheiden der Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeinde Liebstedt-Goldbach  
aus dem Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeindeverband Oßmannstedt  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis  
Apolda-Buttstädt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Apolda-Buttstädt am 24. August 2015 auf Antrag des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes Folgendes beschlossen:

## § 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Liebstedt-Goldbach scheidet aus dem Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Oßmannstedt aus.

## § 2

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Liebstedt-Goldbach wird damit wieder eine eigenständige Kirchengemeinde. Der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Oßmannstedt besteht aus den Kirchengemeinden Oßmannstedt und Ulrichshalben.

## § 3

Das Ausscheiden erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2016.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 17. September 2015 genehmigt.

Erfurt, den 27. Oktober 2015  
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

Ausgliederung der Evangelischen  
Kirchengemeinden Ballerstedt und Grävenitz  
aus dem Evangelischen  
Kirchengemeindeverband Erxleben

und

Eingliederung der Evangelischen  
Kirchengemeinden Ballerstedt und Grävenitz  
in den Evangelischen  
Kirchengemeindeverband Osterburg  
Evangelischer Kirchenkreis Stendal

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Stendal am 25. September 2014 nach Anhörung der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

## § 1

Die Kirchengemeinden Ballerstedt und Grävenitz scheidet aus dem Kirchengemeindeverband Erxleben aus. Der Kirchengemeindeverband Erxleben besteht aus den Kirchengemeinden Düsedau, Erxleben und Polkau.

## § 2

Der Kirchengemeindeverband Osterburg, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Krumke, Osterburg und Zedau, wird durch die Kirchengemeinden Ballerstedt und Grävenitz erweitert.

## § 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 13. August 2015 genehmigt.

Erfurt, den 19. Oktober 2015  
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

Zusammenschluss der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden  
Altengönna, Nerkewitz und Zimmern zum  
Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeindeverband Vierzehnheiligen  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Jena

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Jena am 1. Juli 2015 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Altengönna, Nerkewitz und Zimmern schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Vierzehnheiligen“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2016.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 30. September 2015 genehmigt.

Erfurt, den 5. November 2015  
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden  
Thonhausen und Wettelswalde zum  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde-  
verband Thonhausen-Wettelswalde  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis  
Altenburger Land

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen-Lutherischen Kirchenkreises Altenburger Land am 6. Juli 2015 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Thonhausen und Wettelswalde schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Thonhausen-Wettelswalde“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2016.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 29. September 2015 genehmigt.

Erfurt, den 5. November 2015  
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**B. PERSONALNACHRICHTEN**

**C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

*Bewerbungsberechtigung:*

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen (Pfarrstellengesetz § 8 Absatz 1).

*Bewerbungsfrist:*

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

*Bewerbungsweg:*

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P3) einzureichen.

*Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf Ausschreibungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in EKM-intern und in der Stellenbörse der EKM.

*Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:*

1. **Stelle einer Dozentin/eines Dozenten am Pädagogisch-Theologischen Institut**
2. **Kreispfarrstelle für Jugendarbeit und Religionsunterricht im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen**
3. **Pfarrstelle Triptis**

**Zu 1.:****Stelle einer Dozentin/eines Dozenten am Pädagogisch-Theologischen Institut**

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Dozentin/eines Dozenten  
am Pädagogisch-Theologischen Institut**

mit 100 Prozent Dienstauftrag für zunächst sechs Jahre zu besetzen. Dienort ist Neudietendorf.

Das Pädagogisch-Theologische Institut ist die religionspädagogische Fort- und Weiterbildungsstätte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts an den Standorten Neudietendorf und Drübeck.

Aufgabenschwerpunkte bilden der Evangelische Religionsunterricht an Grundschulen sowie die Inklusionspädagogik im schulischen und gemeindlichen Kontext.

*Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber werden erwartet:*

- Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften
- Mitwirkung in Erstellung von Lehrplänen
- Betreuung der Lernwerkstatt

Neben diesen Schwerpunkten sind weitere religionspädagogische oder gemeindepädagogische Arbeitsfelder in Absprache mit dem Dozentenkollegium zu bearbeiten.

*Einstellungsvoraussetzungen:*

- 2. Theologisches oder 2. Gemeindepädagogisches Examen, Ordination und Bewerbungsfähigkeit bzw. 2. Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen mit Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religion
- ausgewiesene mehrjährige Erfahrungen im Evangelischen Religionsunterricht an Grund- und Förderschulen
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit

Die Vergütung der Stelle erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) bzw. im Falle eines bestehenden Pfarrdienstverhältnisses Pfarrbesoldung der EKM.

Eine Verlängerung der Berufung ist möglich.

*Auskunft erteilt:*

Direktor Dr. Matthias Hahn  
PTI Kloster Drübeck  
Klostergarten 6  
38871 Drübeck  
Tel.: 039452 94312  
Matthias.Hahn@ekmd.de

Ihre schriftliche Bewerbung (Lebenslauf mit Passbild, beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen, pfarramtliches Zeugnis und – sofern dem Landeskirchenamt nicht bereits vorgelegt – mit im verschlossenen Umschlag beigefügtem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis) richten Sie bitte bis 31. Januar 2016 an:

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland  
Personaldezernat  
Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt  
Michaelisstr. 39  
9984 Erfurt  
Kerstin.Voigt@ekmd.de

**Zu 2.:****Kreispfarrstelle für Jugendarbeit und Religionsunterricht im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen**

Propstsprenzel: Eisenach-Erfurt  
Kirchenkreis: Bad Frankenhausen-Sondershausen  
Stellenumfang: 100 Prozent  
Befristung: drei Jahre (verlängerbar auf sechs Jahre)  
Dienstort: Sondershausen  
Dienstwohnung: nicht vorhanden, Wohnsitz frei wählbar, möglichst im Kirchenkreis  
Dienstbeginn: baldmöglichst  
Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Das Profil der Stelle ermöglicht auch ordinierten Gemeindepädagogen die Bewerbung.

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen sieht angesichts umwälzender Strukturveränderungen im Kirchenkreis den Bedarf für eine Kreispfarrstelle, die sich hälftig für Schulunterricht und kirchliche Jugend- und Bildungsarbeit engagiert, dringend gegeben. Mit der halben Stelle für Religionsunterricht sollen Kollegen unterstützt werden, die die neu gegründeten Regionalpfarrämter zusammenführen und gemeinsam mit den Gemeinden mit Leben füllen sollen. Impulse erhofft sich der Kreiskirchenrat zudem von der halben Stelle für Jugend- und Bildungsarbeit im Kirchenkreis, die eng mit der Kreisjugendpfarrerin und den Gemeindepädagogen zusammen arbeiten soll. Aus diesem Grund wollen wir befristet für drei Jahre (verlängerbar auf insgesamt sechs Jahre) eine Kreispfarrstelle errichten und besetzen, die auch von einem ordinierten Gemeindepädagogen ausgefüllt werden kann.

*Aufgaben im Bereich Religionsunterricht:*

- Unterricht an Regelschule und Gymnasium vorwiegend im westliche Bereich des Kirchenkreises

*Aufgaben im Bereich Jugend- und Bildungsarbeit:*

- Präsenz vor Ort
- Übernahme von Jugendgruppen
- Zusammenarbeit mit der Kreisjugendpfarrerin, den Gemeindepädagogen und der Jugend- und Bildungsreferentin des Klosters Volkenroda
- Koordination eines aufzubauenden ehrenamtlichen Mitarbeiterteams
- Konzeptionserarbeitung für die überregionale Jugendarbeit im Kirchenkreis
- Feier von Jugendgottesdiensten

*Allgemein:*

- regelmäßige Gottesdienste im Kirchenkreis
- Angebote für Jugendgottesdiensten im Kirchenkreis
- Teilnahme an den Konventen

*Wir bieten:*

- engagierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende
- Fortbildungsmöglichkeit
- Hilfe bei der Suche von Wohnraum

*Wir wünschen uns eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer mit:*

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Schule und Kirchengemeinde
- der Gabe, dabei Menschen verschiedener Konfessionen und auch ohne konfessionelle Bindung anzusprechen und einzubeziehen
- idealerweise Erfahrungen in der Gemeinde
- der Fähigkeit, unterschiedliche Interessen, Bedürfnisse und Anforderungen zu koordinieren



- Freude an kleinen Veranstaltungen und großen Events
- Einfühlungsvermögen, Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit
- Mobilität
- Ideen, die wir noch nicht haben

Das Profil der Stelle ermöglicht auch ordinierten Gemeindepädagogen die Bewerbung.

*Weitere Auskünfte erteilt:*  
 Superintendent Kristóf Bálint,  
 Kantor-Bischoff-Platz 8,  
 06567 Bad Frankenhausen,  
 Tel.: 034671 62614

**Zu 3.:**

**Pfarrstelle Triptis**

Kirchenkreis: Schleiz  
 Propstsprengel: Gera-Weimar  
 Stellenumfang: 100 Prozent  
 Predigtstätten: 6  
 Gemeindeglieder: ca. 1 100  
 Dienstsitz: Triptis  
 Dienstwohnung: vorhanden  
 Dienstbeginn: möglichst April 2016  
 Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

*Äußere Gegebenheiten:*

Die Kleinstadt Triptis und die dazugehörigen Ortschaften Kowitzsch, Traun, Weltwitz, Lemnitz und Schmieritz liegen im Bereich des landschaftlich ausgesprochen reizvollen und schönen Orlatales. Triptis hat zwei Kindertagesstätten, eine Gemeinschaftsschule (Klassen 1–10), ein Gymnasium befindet sich in der 9 km entfernten Nachbarstadt Neustadt (Orla), die Kinder werden mit Schulbussen dorthin gebracht. Mehrere Ärzte und Fachärzte und mehrere Supermärkte und Geschäfte befinden sich in der Stadt und ein großes Gewerbegebiet bietet Arbeit für viele Menschen. Der Friedhof der Stadt wird durch die Kirchengemeinde verwaltet und betrieben. Die Region ist verkehrstechnisch mit Bus, Regionalbahn (Leipzig-Gera-Saalfeld) und nahem Autobahnanschluss (A 4/A 9) gut angebunden.

*Gemeindeleben:*

Zu den Arbeitsschwerpunkten der Pfarrerin/des Pfarrers gehören Gottesdienste, Kasualien, Seelsorge, Konfirmandenunterricht (im regionalen Team) und die Betreuung und Leitung von Gemeindekreisen. Es gibt zwei Frauenkreise, einen Seniorenkreis, einen Mütterkreis und einen Besuchsdienstkreis, die vom Stelleninhaber geleitet bzw. begleitet werden. Die Bibelwoche hat eine lange und gute Tradition. Im gesamten Kirchspiel gibt es ein reges kirchenmusikalisches Leben. Es gibt eine gewachsene und gute Zusammenarbeit mit den örtlichen Kindertagesstätten und eine sehr gute Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde. In den zwei örtlichen Pflegeheimen gibt es ein monatliches Chorsingen und das Angebot einer seelsorgerlichen Begleitung der Bewohner durch den Stelleninhaber.

Die Kirchengebäude sind überwiegend in einem sehr guten Zustand. In Triptis gibt es ein modernes Gemeindezentrum auf dem Gelände des Pfarrhofes (umgebaut zwischen 2004–2005) mit großem Gemeindesaal, einer voll eingerichteten Küche und mehreren Toiletten (eine davon behindertengerecht). Das Gemeindezentrum wird auch als Winterkirche genutzt

*Mitarbeiter:*

Die Pfarrerin/der Pfarrer ist eingebunden in ein Team hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeiter, die eine verbindliche Zusammenarbeit zur Stärkung des geistlichen Lebens in der Gesamtregion der Kirchspiele Knau, Triptis, Neustadt und Pillingsdorf gestalten. Eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin bietet die Christenlehre an den Schulstandorten der Region an und unterstützt die Arbeit mit Kindern und Familien in den einzelnen Kirchspielen. Mehrere Chöre und musikalische Gruppen, ehrenamtliche Organisten, sowie die hauptamtliche Kirchenmusikerin unterstützen das kirchenmusikalische Leben in den Gemeinden. Eine Verwaltungsmitarbeiterin in Neustadt an der Orla übernimmt auch für das Kirchspiel Triptis Teilaufgaben der Verwaltung. In Triptis gibt es eine ehrenamtliche Mitarbeiterin für Friedhofsverwaltung und einen hauptamtlichen Friedhofsmitarbeiter. Die hoch engagierten Kirchenältesten in den Gemeinden haben in den vergangenen Jahren zahlreiche Aufgaben der Verwaltung vor Ort übernommen, um dem Stelleninhaber größere Spielräume für Seelsorge und geistliches Leben zu ermöglichen. Die Pfarrerin/der Pfarrer wird unterstützt durch mehrere Lektoren.

*Pfarrwohnung:*

Das Pfarrhaus liegt im Zentrum von Triptis, unmittelbar neben dem Markt und der Kirche, sowie in der Nähe des Stadtparks, ist aber trotzdem sehr ruhig gelegen. Die Pfarrwohnung umfasst 175 m<sup>2</sup> Wohnfläche, sieben Zimmer, eine große Wohnküche mit kleinem Balkon, Bad mit WC und einer separaten Dusche mit WC. Ein Doppelcarport ist vorhanden. Die ehemalige Kantorenwohnung im 2. Obergeschoss steht leer und ist vorläufig ohne eine Generalsanierung nicht nutzbar. Die Diensträume befinden sich im Erdgeschoss und bestehen aus einem großen Pfarrbüro mit zwei hintereinander liegenden Räumen, einem kleinen Gemeinderaum mit ca. 20 m<sup>2</sup>, einem Kellergewölberaum, ausgebaut für Gruppenarbeit kleiner Gruppen und einem Archivraum. Ein weiterer Archivraum befindet sich im 2. Obergeschoss. Es gibt einen großen Garten, der teilweise von der Gemeinde bei Gemeindefesten genutzt wird.

**Jährliche Amtshandlungen (im Durchschnitt der letzten fünf Jahre):**

Taufen	9
Konfirmationen	2
Trauungen	5
Bestattungen	19

*Erwartungen an die Pfarrerin/den Pfarrer:*

Wir wünschen uns einen Pfarrer oder eine Pastorin (gern auch ein Pfarrerehepaar, gern auch mit Kindern), die/der Freude am Glauben und an lebendigen Gottesdiensten mitbringen. Sie/er soll offen sein für neue Formen und Wege, gern mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Ehrenamtliche fördern und das Gemeindeleben weiterentwickeln.

Den Gemeinden ist sehr an biblisch und theologisch fundierten und zugleich authentischen und gegenwartsbezogenen Predigten gelegen, sowie an einer ansprechenden liturgischen Gestaltung der Gottesdienste.

Teamfähigkeit und ein offener und vertrauensvoller Umgang mit Haupt- und Ehrenamtlichen ist unabdingbar, zugleich sollte sie/er in der Lage sein, ehrenamtliche Mitarbeiter motivierend, wertschätzend und unterstützend in ihrer Arbeit zu begleiten

*Weitere Auskünfte erteilt:*

Superintendent Ralf-Peter Fuchs,  
 Tel.: 03663 404515,  
 E-Mail: superintendentur.schleiz@ekmd.de

## D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

### Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Nachstehend wird die Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. für die Amtszeit vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2019 bekannt gemacht.

Erfurt, den 24. November 2015  
(4703-02)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat

#### Arbeitsrechtliche Kommission DW.EKM – Amtszeit 1. Juli 2015 – 30. Juni 2019 –

*entsandt von der Dienstgeberseite des Diakonischen Werkes  
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland*

Vertreterin/Vertreter	Stellvertreterin/Stellvertreter
Dr. Björn Starke Christophoruswerk Erfurt	Thomas Gurski Bodenschwingh-Hof Mechter- städt e. V.
Angelika Lukesch Pfeiffersche Stiftungen Magdeburg	Sven Kost Diako Westthüringen Eisenach
Christoph Römer Stadtmission Halle	Stephan Zwick Evangelische Stiftung Neinstedt
Timo Kucharicky Anhaltische Diakonissen- anstalt Dessau	Antje Schubert Sophien-Hufeland-Klinikum Weimar
Clemens Schlegelmilch Diakonie Mitteldeutschland	Elke Hirsch Diakoniewerk Halle

entsandt von der Wahlversammlung nach § 9 ARRg-DW.EKM auf Dienstnehmerseite des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

#### Vertreterin/Vertreter

Edda Busse  
Johanniter-Krankenhaus Genthin-Stendal GmbH

Christian Fleischhack  
Diakoniewerk Halle

Ralf Hess  
Borghardt Stiftung zu Stendal

Steffen Podstawa  
Paul Gerhardt Diakonie-Krankenhaus und Pflege GmbH

Manfred Quentel  
Diako Diakonie-Verbund Eisenach gGmbH

#### Stellvertreterin/Stellvertreter

Heidi Böhm  
Johanniter-Krankenhaus Genthin-Stendal GmbH

Frank Hildebrandt  
Paul Gerhardt Diakonie-Krankenhaus und Pflege GmbH

Friedhold Steinhoff  
Diakonieverein e. V. Bitterfeld-Wolfen-Gräfenhainichen

#### Geschäftsstelle

Landeskirchenamt der EKM  
Geschäftsstelle der ARK-DW.EKM  
Michaelisstraße 39  
99084 Erfurt

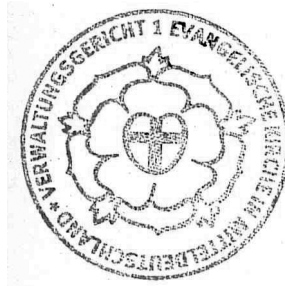
### Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

#### Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung der landeskirchlichen Siegel „Verwaltungsgericht“, „Kirchengericht“, „Disziplinarkammer“ und „Spruchausschuss“

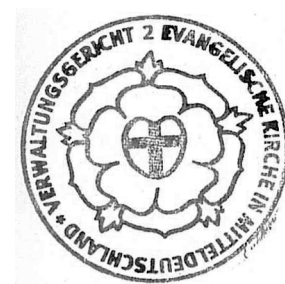
Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die nachfolgend abgedruckten landeskirchlichen Siegel außer Geltung gesetzt werden:

#### Verwaltungsgericht:

1. Siegel mit Lutherrose, kreisrund, 35 mm, Siegelumschrift „EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND \* VERWALTUNGSGERICHT“, Beizeichen „1“

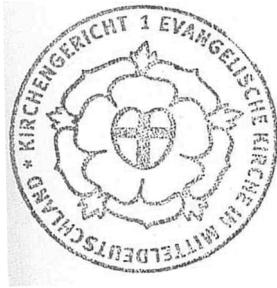


2. Siegel mit Lutherrose, kreisrund, 35 mm, Siegelumschrift „EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND \* VERWALTUNGSGERICHT“, Beizeichen „2“

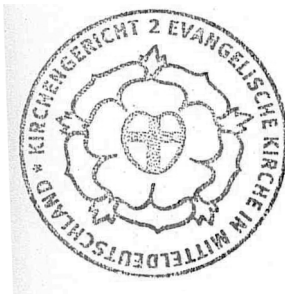


**Kirchengericht:**

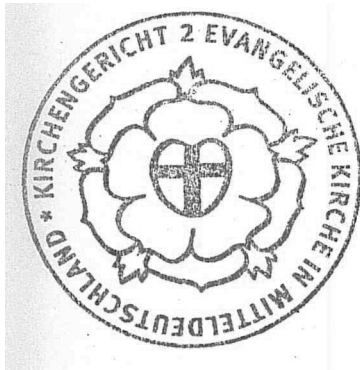
1. Siegel mit Lutherrose, kreisrund, 35 mm, Siegelumschrift „EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND \* KIRCHENGERICHT“, Beizeichen „1“



2. Siegel mit Lutherrose, kreisrund, 35 mm, Siegelumschrift „EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND \* KIRCHENGERICHT“, Beizeichen „2“

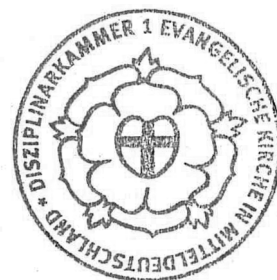


3. Siegel mit Lutherrose, kreisrund, 45 mm, Siegelumschrift „EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND \* KIRCHENGERICHT“, Beizeichen „2“

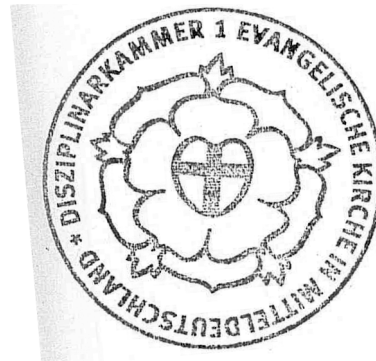


**Disziplinarkammer**

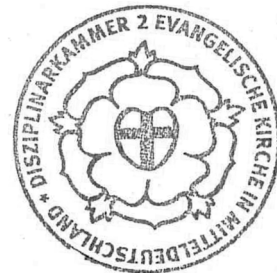
1. Siegel mit Lutherrose, kreisrund, 35 mm, Siegelumschrift „EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND \* DISZIPLINARKAMMER“, Beizeichen „1“



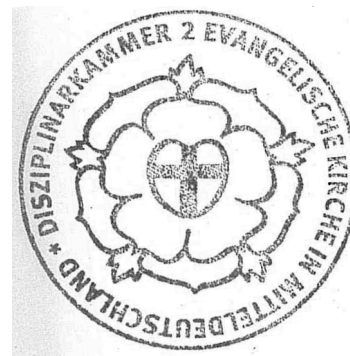
2. Siegel mit Lutherrose, kreisrund, 45 mm, Siegelumschrift „EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND \* DISZIPLINARKAMMER“, Beizeichen „1“



3. Siegel mit Lutherrose, kreisrund, 35 mm, Siegelumschrift „EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND \* DISZIPLINARKAMMER“, Beizeichen „2“

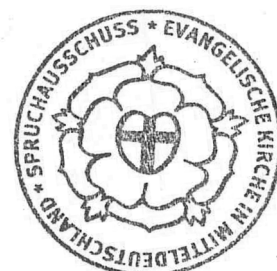


4. Siegel mit Lutherrose, kreisrund, 45 mm, Siegelumschrift „EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND \* DISZIPLINARKAMMER“, Beizeichen „2“

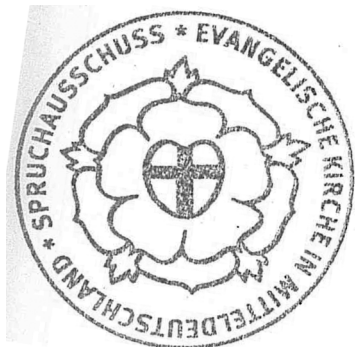


**Sprucausschuss**

1. Siegel mit Lutherrose, kreisrund, 35 mm, Siegelumschrift „EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND \* SPRUCAUSSCHUSS“, Beizeichen „1“



2. Siegel mit Lutherrose, kreisrund, 45 mm, Siegelumschrift  
„EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCH-  
LAND \* SPRUCHAUSSCHUSS \*“



Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Erfurt, den 5. November 2015  
(6260-01:0003)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat

---

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 03643 246114, Fax 03643 246118, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.